

NÖ FEUERWEHR



BESTIMMUNGEN für den Bewerb um das Wasserdienstleistungsabzeichen **Gold**





Einleitung

Um Feuerwehrmitglieder, die im Wasserdienst ausgebildet sind, Gelegenheit zu geben, ihren Ausbildungsstand unter Beweis zu stellen und um die Feuerwehrmitglieder anzuregen, intensiv Wasserdienstausbildung zu betreiben, veranstaltet der NÖ Landesfeuerwehrverband Wasserdienstleistungsbewerbe.

Sämtliche Formulierungen in diesen Bestimmungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Der Verzicht auf beide Geschlechtsbezeichnungen dient ausschließlich zur besseren Lesbarkeit.

Die folgenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und die Bedingungen für den Erwerb des Wasserdienstleistungsabzeichens in Gold sowie die Abwicklung des Bewerbes.

Impressum

Für den Inhalt und das Layout verantwortlich:



NÖ Landesfeuerwehrverband

Langenlebarner Straße 108

3430 Tulln

Eigentümer, Herausgeber, Verleger, Hersteller:

NÖ Landesfeuerwehrverband, Landesfeuerwehrkommando

3430 Tulln, Langenlebarner Straße 108

Layout: NÖ LFKDO/Team Brandaus

Ausgabe: 1/2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Das Wasserdienstleistungsabzeichen in Gold (WDLA in Gold)	5
1.1 Aussehen und Trageweise des Wasserdienstleistungsabzeichens	5
1.2 Erwerb des WDLA Gold	5
1.3 WDLA Gold - Disziplin Zillenfahren	5
2. Allgemeine Bestimmungen	6
2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bewerb	6
2.1.1 Wiederholung eines Bewerbes	6
2.2 Bewerbsdisziplinen	6
2.3 Bewerbungsgeräte und -einrichtungen	6
2.4 Bekleidung der Bewerber	6
3. Bewerber	7
3.1 Bewerbungsleitung	7
3.2 Bewerber Bewerbsstrecke	7
3.3 Bewerber Seilknoten	7
3.4 Bewerber Fragen	7
3.5 Bewerber der Berechnungsausschüsse	7
3.5.1 Berechnungsausschuss A (Anmeldung)	7
3.5.2 Berechnungsausschuss B (Auswertung)	8
3.6 Rettungsbootstaffel und Ordnerdienst	8
3.7 Bekleidung und Kennzeichnung der Bewerber, Ordner und Rettungsbootbesatzungen	8
4. Bewerbsvorbereitung	9
4.1 Anmeldung	9
4.2 Nachmeldung	9
4.3 Nenngeld	9
4.4 Bewerbungsplan	9
5. Bewerbungsablauf	10
5.1 Bewerbungsplan	10
5.2 Bewerberöffnung	10
5.3 Anmeldung der Bewerber	10
6. Theoretische Disziplinen	11
6.1 Disziplin Seilknoten	11
6.1.1 Beschreibung der Disziplin	11
Einfacher Ring (Slipstek Zillenhaft)	11
Doppelter Ring	12
Kreuzklank (Mastwurf, Webleinenstek)	13
Rettungsschlinge - Palstek (Variante 1)	14
Rettungsschlinge - Palstek (Variante 2)	15
Roringstek	16
Rundtörn	17
Schwabenklank	18
Trompetenstich	19
Zimmermannsklank	20
Belegen auf der Klampe (Klampenschlag)	21

	Rechter Knoten	22
	Spierenstich (Fischerknoten).	23
	Weberknoten (Schotstek)	24
	Diagonalbund	25
	Kreuzbund.	26
	Längsbund.	27
	Schleuderbund.	28
6.1.2	Durchführung der Disziplin	29
6.1.3	Wertung der Disziplin	29
6.2	Disziplin Fragen.	29
6.2.1	Beschreibung der Disziplin.	29
6.2.2	Durchführung der Disziplin	54
6.2.3	Wertung der Disziplin	54

7. Disziplin Zillenfahren 55

7.1	Beschreibung der Disziplin.	55
	Gassenzille	55
	Schwemmerbalken	56
7.2	Durchführung der Disziplin	56

8. Wertung 57

8.1	Wertung Disziplin „Zillenfahren“ (GDZ)	57
8.2	Strafpunkte.	57
8.2.1	Nicht vorschriftsgemäße Bekleidung (10 Schlechtpunkte)	57
8.2.2	Behindern beim Überholen (10 Schlechtpunkte)	57
8.2.3	Schwimmholz nicht mit der Hand aufgenommen (5 Schlechtpunkte)	57
8.2.4	Schwimmholz nauwärts eingefangen (10 Schlechtpunkte)	57
8.2.5	Am Schwemmerbalken nicht vorschriftsmäßig angehakt (10 Schlechtpunkte)	57
8.2.6	Am Wasserfahrzeug nicht vorschriftsmäßig angelegt (10 Schlechtpunkte).	58
8.2.7	Verlust der Schubstange ab der Schwimmholzfahne (5 Schlechtpunkte)	58
8.2.8	Verlust des Schiffshakens (5 Schlechtpunkte)	58
8.3	Ausscheiden aus dem Bewerb ohne Wertung	58
8.3.1	Verlassen der Feuerwehrazille	58
8.3.2	Überfahren einer Boje	58
8.3.3	Überfahren eines Schwimmholzes	58
8.3.4	Nichteinfangen des Schwimmholzes vor der ersten Gassenzille	59
8.3.5	Nicht vorschriftsmäßiges Passieren einer Gassenzille	59
8.3.6	Nicht vorschriftsmäßiges Passieren eines Tores	59
8.3.7	Verlassen der Bewerbsstrecke	59
8.4	Erforderliche Mindestleistungen	59
8.5	Wertung bei Punktegleichheit.	60
8.6	Bewertungen	60
8.6.1	Berufung gegen Bewertungen.	60
8.7	Preise für den Bewerb	60
8.8	Disqualifikation	60

9. Siegerverkündung 61

1. Das Wasserdienstleistungsabzeichen in Gold (WDLA in Gold)

1.1 Aussehen und Trageweise des Wasserdienstleistungsabzeichens

Das Wasserdienstleistungsabzeichen besteht aus Metall und ist ca. 4,5 cm groß. Es ist annähernd quadratisch mit gerundeten Ecken ausgeführt. Die Seiten sind ebenfalls leicht gerundet. Es zeigt in der Mitte eine Feuerwehrrille, unterlegt mit zwei gekreuzten Rudern. Unterhalb der Feuerwehrrille befinden sich stilisierte Wasserwellen. Umrandet ist die Feuerwehrrille mit einem Rettungsring. An der oberen Spitze ist das niederösterreichische Landeswappen angebracht. Das WDLA ist gold platinziert. Der Rettungsring und das Landeswappen sind emailliert.



Das Wasserdienstleistungsabzeichen wird auf der linken Brusttasche getragen und so befestigt, dass sich der untere Rand des Abzeichens an der unteren Naht der Brusttasche befindet. Im Übrigen ist die jeweils gültige Dienstanweisung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes betreffend Bekleidung einzuhalten.

1.2 Erwerb des WDLA Gold

Das WDLA in Gold erwirbt, wer als Mitglied einer Feuerwehr, welche einem Landesfeuerwehrverband angehört, als Bewerber bei einem Bewerb um das WDLA in Gold die Mindestpunktzahl erreicht bzw. überschreitet.

Für andere im Katastrophenschutz vereinte Organisationen (Rotes Kreuz, Exekutive, Bundesheer etc.) gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

1.3 WDLA Gold - Disziplin Zillenfahren

In der Wertungsklasse WDLA Gold - Disziplin Zillenfahren (GDZ) dürfen nur Bewerber antreten, welche das WDLA in Gold bereits erworben haben. Sie treten nur in der Disziplin Zillenfahren an.

2. Allgemeine Bestimmungen Entscheiden

2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bewerb

- ▶ aktives Feuerwehrmitglied, gemäß § 40 Abs. 3 des NÖ FG 2015
- ▶ Besitz eines gültigen Feuerwehrpasses,
- ▶ Mindestens 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst, (Stichtag ist der erste Tag des Leistungsbewerbes),
- ▶ Besitz des WDLA in Silber und
- ▶ erfolgreicher Besuch des Moduls Abschluss Fahren mit der Feuerwehrzille (ASMWD 20),
- ▶ erfolgreicher Besuch des Moduls Abschluss perfektioniertes Fahren mit der Feuerwehrzille (ASMWD 30) oder erfolgreicher Besuch des * Wasserdienstlehrgangs (WDL) oder erfolgreicher Besuch des * Zillenfahrerlehrgangs (ZFL)
- ▶ sowie kein Ausschlussgrund des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (z.B.: Sperre für Bewerbe) vorliegt.

2.1.1 Wiederholung eines Bewerbes

Den Bewerb dürfen nur solche Bewerber wiederholen, die das Bewerbungsziel nicht erreicht haben. Erreicht ein Bewerber in einer Disziplin nicht die erforderlichen Punkte, kann er zu einem späteren Zeitpunkt (jedoch innerhalb von max. drei Jahren) in dieser Disziplin zu einer Nachprüfung antreten. Eine zweite Nachprüfung ist nicht möglich. In diesem Fall ist ein Antreten in allen Disziplinen erforderlich. Bewerber, die in zwei oder mehreren Disziplinen das Bewerbungsziel nicht erreicht haben, können den Bewerb, allerdings in allen Disziplinen, insgesamt zweimal wiederholen. Der Bewerber darf maximal dreimal zum WDLA in Gold antreten.

2.2 Bewerbsdisziplinen

Der Bewerber hat folgende Bewerbsdisziplinen zu bestreiten:

- ▶ Disziplin Fragen
- ▶ Disziplin Seilknoten
- ▶ Disziplin Zillenfahren

2.3 Bewerbungsgeräte und -einrichtungen

Sämtliche zur Durchführung des Wasserdienstleistungsbewerbes benötigten Geräte werden vom Veranstalter beigestellt.

Der Bewerber hat selbst beizustellen:

- ▶ Fahrbehelfe
- ▶ Feststoffrettungsweste

Für die Geräte, die nach den ÖBFV-Richtlinien (GA11 und GA12) ausgeführt sein sollen, sind Abweichungen zulässig. Die Ausführung des Stechers ist frei gegeben.

2.4 Bekleidung der Bewerber

Die Bewerber treten in Dienst- oder Einsatzbekleidung dunkelblau mit oberstem Bekleidungsstück Dienstbluse, Dienstblouson oder blauem Poloshirt, oder Einsatzoverall, Stiefel und Feststoffrettungsweste mit Schrittgurt und ohnmachtsicheren Kragen an (keine Automatikweste). Die vorhandenen Schrittgurte müssen angelegt sein. Auf die Kopfbedeckung darf verzichtet werden. Die Bekleidung muss der gültigen Dienstanweisung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes entsprechen. Ein Antreten in Sonderbekleidung bedarf einer Genehmigung durch den Bewerbungsleiter.

Ein gemischtes Tragen von Dienst- oder Einsatzbekleidung dunkelblau und Bekleidungsstücken nach alten Vorschriften ist nicht gestattet. Bewerber, die nicht vorschriftsmäßig gekleidet sind, werden zum Bewerb nicht zugelassen. Die Startnummer ist gut sichtbar auf Brust und Rücken zu tragen.

Bewerte 3. Bewerber

Sämtliche Bewerber bestellt der Landesfeuerwehrkommandant über Vorschlag des Bewerbungsleiters. Voraussetzung für die Bestellung zum Bewerber sind der Besitz des WDLA in Gold und der Besuch eines Bewerberlehrganges für Wasserdienstleistungsbewerbe. Die Bewerber der theoretischen Disziplinen (Seilknoten und Fragen) dürfen Bewerber des eigenen Bezirkes nicht bewerten, sie haben sich vom Reservebewerber vertreten zu lassen.

3.1 Bewerbungsleitung

Die Leitung des Bewerbes obliegt der Bewerbungsleitung. Diese setzt sich zusammen aus

- ▶ dem Bewerbungsleiter
- ▶ dem Bewerbungsleiterstellvertreter

Die Bewerbungsleitung wird vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt bzw. abberufen.

Die Bewerbungsleitung ist verantwortlich:

- ▶ für die Auswahl des Bewerbungsplatzes,
- ▶ für die Einrichtung der Berechnungsausschüsse,
- ▶ für den Streckenaufbau,
- ▶ für die Durchführung einer Bewerberbesprechung vor dem Bewerb,
- ▶ für den reibungslosen Ablauf des Wasserdienstleistungsbewerbes und der Siegereverenz.

Zur Durchführung des Wasserdienstleistungsbewerbes stehen der Bewerbungsleitung außer den Hauptbewerbern zur Verfügung:

3.2 Bewerber Bewerbungsstrecke

Die Bewerber der Bewerbungsstrecke werden von den Hauptbewerbern geleitet, diese sind für die Koordination des Bewerberwechsels verantwortlich. Den Bewerbern Bewerbungsstrecke obliegt die Bewertung der Bewerber zwischen Start und Ziel.

3.3 Bewerber Seilknoten

Den Bewerbern obliegt die Bewertung der Disziplin Seilknoten.

3.4 Bewerber Fragen

Den Bewerbern obliegt die Bewertung der Disziplin Fragen.

3.5 Bewerber der Berechnungsausschüsse

Die Berechnungsausschüsse setzen sich aus der Anmeldung und der Auswertung zusammen und werden von je einem Leiter geführt.

3.5.1 Berechnungsausschuss A (Anmeldung)

Die Anmeldung ist in unmittelbarer Nähe des Startes einzurichten.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

- ▶ Kontrolle der Einzahlung des Nenngeldes,
- ▶ Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1,

- ▶ Überprüfung des Feuerwehrpasses,
- ▶ Überprüfung der Adjustierung des Bewerbers,
- ▶ Ausgabe der Start bzw. Bewerbungsnummer und
- ▶ Erstellung des Wertungsblattes

3.5.2 Berechnungsausschuss B (Auswertung)

Die Auswertung befindet sich ebenfalls in der Nähe des Bewerbungsplatzes.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

- ▶ Überprüfung der Angaben in den Wertungsblättern,
- ▶ Überprüfung der eingetragenen Bewertungen,
- ▶ Berechnung der erreichten Fahrzeiten,
- ▶ Festlegung des erreichten Ranges,
- ▶ Vorbereitung der Verleihungsurkunden für das Wasserdienstleistungsabzeichen,
- ▶ Durchführung sämtlicher Vorbereitungsarbeiten für die Übergabe der Preise, Urkunden und Leistungsabzeichen und
- ▶ Ergebnislistenstellung

3.6 Rettungsbootstaffel und Ordnerdienst

Die Rettungsboote sind mit je einem Feuerwehrschriftführer und zwei Bootsmännern zu besetzen. Die Rettungsboote können je nach den örtlichen Gegebenheiten auch Rettungszillen sein, sie werden so wie im Zillen-Zweier besetzt. In jedem Boot (Zille) befindet sich ein Rettungsring mit Wurfleine (Ø 10 mm und 15 m lang). Die Art des Rettungsbooteinsatzes entscheidet und koordiniert der Rettungsbootstaffelkommandant und untersteht der Bewerbungsleitung. Der Ordnerdienst ist für die erforderlichen Absperurmaßnahmen und für sonstige Hilfsdienste zuständig. Er wird von einem Kommandanten geführt und untersteht der Bewerbungsleitung.

3.7 Bekleidung und Kennzeichnung der Bewerber, Ordner und Rettungsbootbesatzungen

Die Bewerber, Ordner und Rettungsbootbesatzungen tragen nach Anordnung des Bewerbsleiters je nach Witterung beim Bewerb Dienst- bzw. Einsatzbekleidung nach gültiger Dienstanweisung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

Die Bewerber, die Rettungsbootstaffel und die Ordner sind durch folgende Armbinden zu kennzeichnen:

- ▶ Bewerbsleiter: Landesfarben mit Borten am oberen und unteren Bindenrand (umgekehrte Landesfarben) und Landeswappen
- ▶ Bewerbsleiterstellvertreter: Landesfarben ohne Borten ohne Landeswappen
- ▶ Hauptbewerber: Grün mit gelben Borten
- ▶ Bewerber Bewerbungsstrecke: Grün
- ▶ Leiter Berechnungsausschuss: Weiß mit gelben Borten
- ▶ Bewerber Berechnungsausschuss: Weiß mit schwarzen Borten
- ▶ Kommandant Ordnerdienst: Rot mit gelben Borten
- ▶ Ordner: Rot
- ▶ Rettungsbootstaffelkommandant: Orange mit gelben Borten
- ▶ Rettungsbootstaffel: Orange

Bewerbs 4. Bewerbungsvorbereitung

4.1 Anmeldung

Alle NÖ Feuerwehren haben sich elektronisch über FDISK anzumelden. Der entsprechende Zeitraum für die Anmeldung ist der Zeitschrift der NÖ Feuerwehren „Brandaus“ und der Homepage des NÖ Landesfeuerwehrverbandes rechtzeitig zu entnehmen. Alle anderen Feuerwehren bzw. Einsatzorganisationen melden sich beim NÖ Landesfeuerwehrkommando, dass die Eingabe dieser Teilnehmer in FDISK durchführt. Durch die endgültige Anmeldung anerkennt der Bewerber die Bewerbungsbestimmungen und erklärt sich mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden.

4.2 Nachmeldung

Nachmeldungen sind beim Berechnungsausschuss A nur für Bewerber um das WDLA Gold innerhalb der Meldezeit möglich. Eine Nachmeldung in der Disziplin Zillenfahren (GDZ) ist NICHT möglich.

4.3 Nenngeld

Beim Landeswasserdienstleistungsbewerb wird ein Nenngeld laut Ausschreibung zum Bewerb eingehoben. Es wird nicht refundiert. Für Anmeldungen nach Anmeldeschluss ist pro Bewerber ein erhöhtes Nenngeld zu bezahlen.

4.4 Bewerbungsplan

Der Bewerbungsplan wird nach dem Anmeldeschluss durch die Bewerbungsleitung erstellt. Ein Einspruch gegen die Antreizeiten ist unzulässig.



5.1 Bewerbsplan

Die Bewerbungsleitung legt den Bewerbungsablauf (Reihenfolge der Disziplinen) im Bewerbungsplan fest. Der Bewerbungsplan ist genau einzuhalten.

5.2 Bewerbseröffnung

Der Landesfeuerwehrkommandant, oder ein von ihm beauftragter Feuerwehrfunktionär, eröffnet den Landeswasserdienstleistungsbewerb. Nach Hissung der Bewerbungsfahne beginnt der Wasserdienstleistungsbewerb.

5.3 Anmeldung der Bewerber

Die Bewerber haben sich zu dem im Bewerbungsplan angegebenen Zeitpunkt beim Berechnungsausschuss A einzufinden. Nach Aufruf melden sie sich zur Überprüfung der Feuerwehrpässe. Der Bewerber hat seinen gültigen Feuerwehpass mit Lichtbild vorzuzeigen und erhält seine Startnummer laut Bewerbungsplan. Die Reihenfolge der Disziplinen wird durch die Bewerbungsleitung festgelegt.



Theoretische Disziplinen 6. Theoretische Disziplinen

6.1 Disziplin Seilknoten

6.1.1 Beschreibung der Disziplin

Folgende Seilknoten werden bei dieser Disziplin angelegt:

- ▶ Befestigungsknoten
- ▶ Verbindungsknoten
- ▶ Bunde

Befestigungsknoten

Einfacher Ring (Slipstek, Zillenhaft)



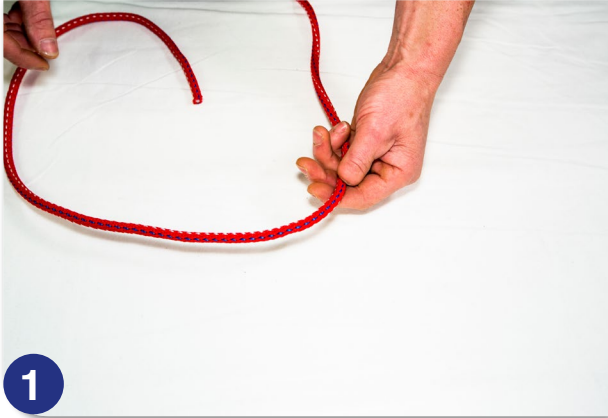
Doppelter Ring



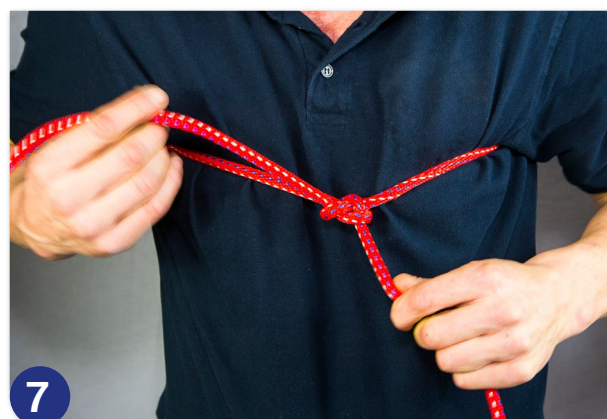
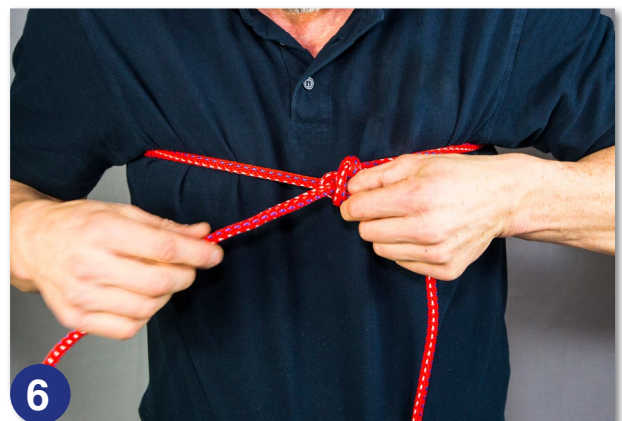
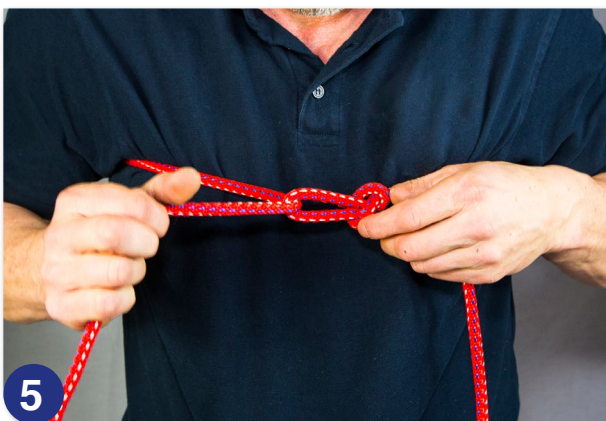
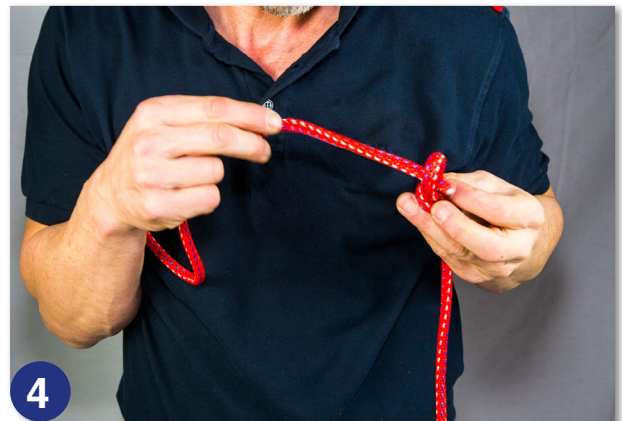
Kreuzklank (Mastwurf, Webleinenstek)



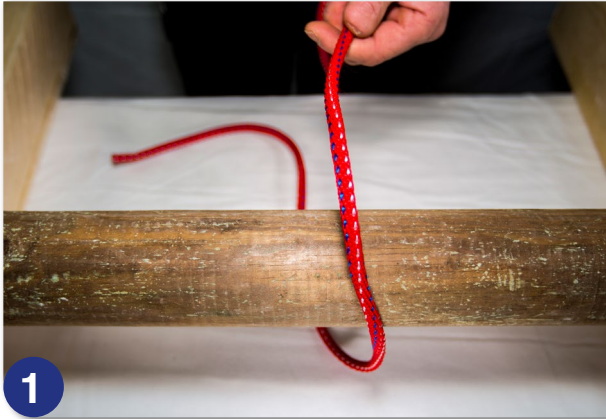
Rettungsschlinge - Palstek (Variante 1)



Rettungsschlinge - Palstek (Variante 2)



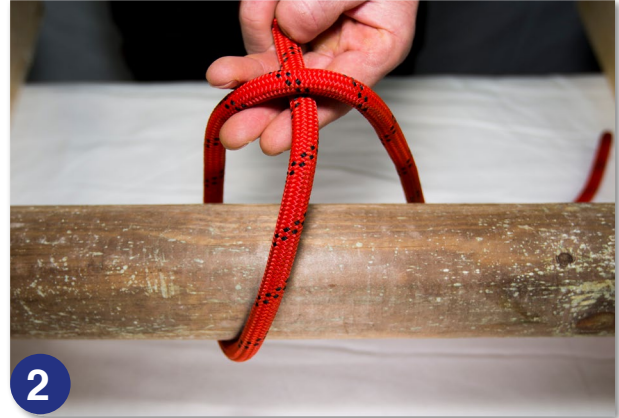
Roringstek



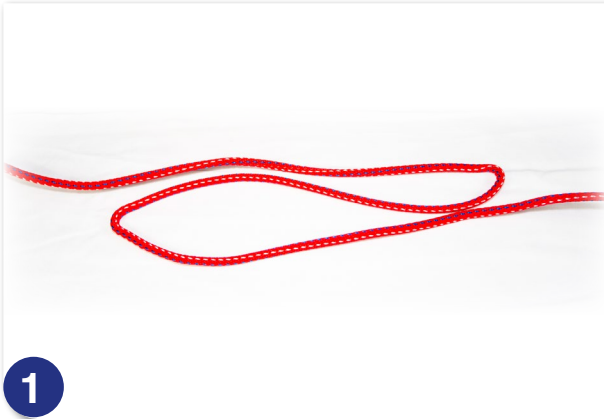
Rundtörn



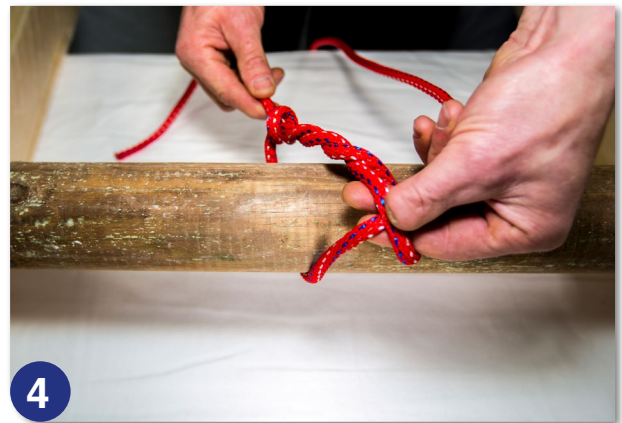
Schwabensklank



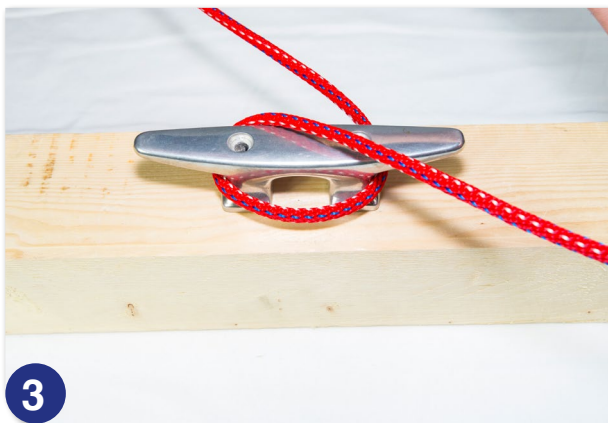
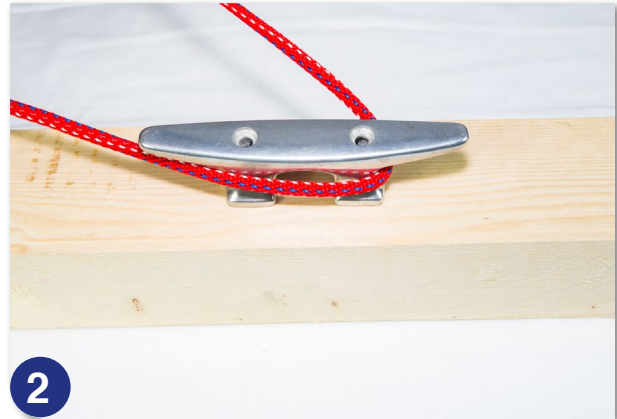
Trompetenstich



Zimmermannsklank

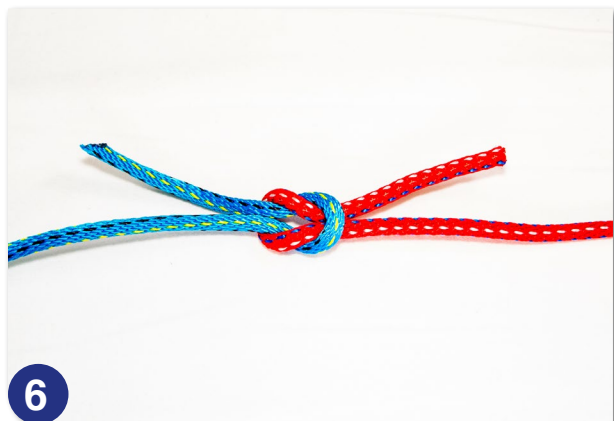
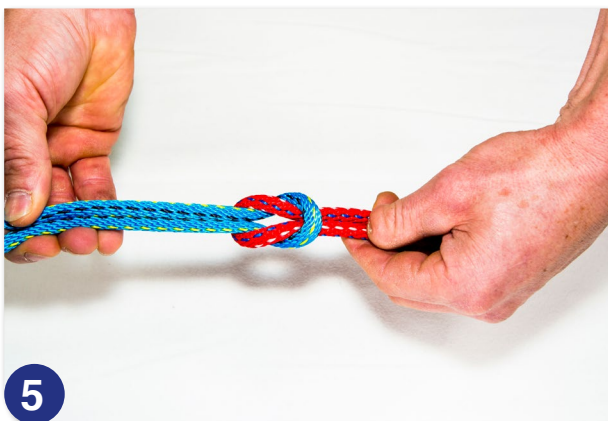
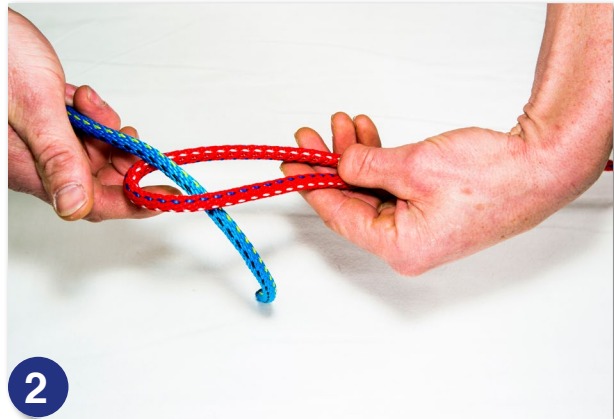


Belegen auf der Klampe (Klampenschlag)



Verbindungsknoten

Rechter Knoten



Spierenstich (Fischerknoten)



Weberknoten (Schotstek)

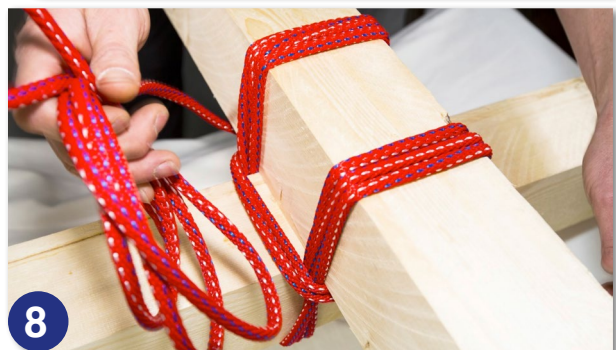
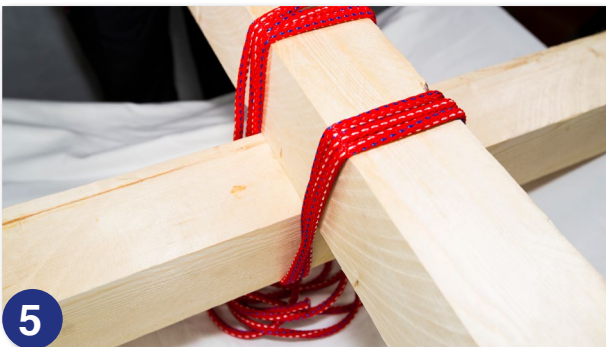
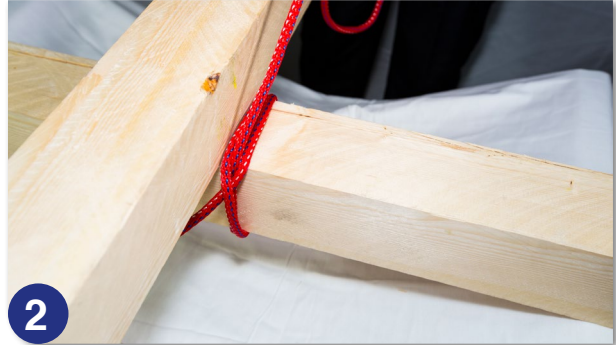


Bunde

Diagonalbund



Kreuzbund



Längsbund



Schleuderbund



6.1.2 Durchführung der Disziplin

Der in der Reihenfolge seiner Startnummer vor der Bewerbergruppe erscheinende Bewerber zieht ein Kuvert mit sechs der unter Punkt 6.1.1 angeführten Seilknoten (Befestigungsknoten, Verbindungsknoten, Bunde) und muss die darauf angeführten Seilknoten innerhalb von zehn Minuten anlegen. Die Reihenfolge bleibt dem Bewerber überlassen, jedoch hat er vor Beginn des Anlegens jedes Seilknotens den Namen (Bezeichnung) anzugeben. Ebenfalls muss der Bewerber vor Beginn des Anlegens des jeweiligen Seilknotens die benötigte Seillänge selbst wählen.

Es stehen folgende Seile zur Verfügung:

- ▶ Durchmesser 8 - 12 mm: . . . Länge 1 m, 3 m, 5 m, 7 m und 9 m
- ▶ Durchmesser 20 mm: Länge 1 m
- ▶ Eine Verlängerung des Seiles ist nicht zulässig.
- ▶ Länge der Rundhölzer: 130 cm
- ▶ Durchmesser der Rundhölzer: 8 cm
- ▶ Länge der Kanthölzer: 100 cm
- ▶ Abmessung der Kanthölzer: 10 cm x 10 cm

6.1.3 Wertung der Disziplin

Die Wertung erfolgt durch jeden der zwei Bewerber gesondert, jeder von ihnen vergibt für:

- ▶ jeden richtigen Seilknoten 2 Punkte
- ▶ jeder nur teilweise richtiger Seilknoten 1 Punkt
- ▶ jeden unrichtigen oder unrichtige Benennung des Seilknotens. . . . 0 Punkte

Der Bewerber kann maximal 24 Punkte erreichen. Minuten, die der Bewerber nicht verbraucht, werden ihm in Form von Zeitgutpunkten (1 Minute = 1 Zeitgutpunkt) gutgeschrieben. Dies trifft jedoch nur bei ex aequo Platzierung zu.

6.2 Disziplin Fragen

6.2.1 Beschreibung der Disziplin

Aus den verschiedenen Fachgebieten sind 240 Fragen zusammengestellt. Für den Bewerb werden Kuverts mit je 15 Fragen vorbereitet.

1. Welche Aufgaben hat die Feuerwehr?

Die Brandverhütung, der vorbeugende Brandschutz, die Brandbekämpfung sowie die Mitwirkung bei der Brandursachenermittlung. Die Verhinderung, Minderung oder Beseitigung sonstiger Gefahren gemäß der örtlichen Gefahrenpolizei. Sie hat für ihre Einsatzbereitschaft Sorge zu tragen.

2. Was beinhaltet das Niederösterreichische Feuerwehrgesetz (NÖ FG)?

Die landesgesetzliche Regelung der örtlichen und überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei, sowie des Feuerwehrwesens.

3. Anwendungsbereich des NÖ Feuerwehrgesetzes?

Dieses Gesetz gilt, sofern bundesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, für die Feuer- und Gefahrenpolizei, sowie das Feuerwehrwesens.

4. Welche rechtliche Stellung haben die Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich?

Freiwillige Feuerwehren sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Das heißt, sie müssen nach Gesetzen und Verordnungen handeln und agieren.

5. Wem obliegt in Niederösterreich die Besorgung der örtlichen Feuerpolizei und der örtlichen Gefahrenpolizei?

Den Gemeinden. Sie haben sich der Feuerwehr als Hilfsorgan zu bedienen – ausgenommen die Erlassung von Bescheiden.

6. Was sind Maßnahmen der Feuerpolizei?

Das sind Maßnahmen die der Brandverhütung, dem vorbeugenden Brandschutz und Brandbekämpfung von Bränden dienen, sowie Sicherungsmaßnahmen nach dem Brand und die Mitwirkung bei Erhebungen über die Brandursache.

7. Welche Maßnahmen umfasst die örtliche Gefahrenpolizei?

- ▶ Retten von Menschen und Tieren sowie Bergen lebensnotwendiger Güter
- ▶ Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere und lebensnotwendiger Güter sowie von solchen Gefahren die einen beträchtlichen Schaden bewirken können
- ▶ Notversorgung der Bevölkerung und öffentlichen Einrichtungen mit lebensnotwendigen Gütern.

8. Wer legt den örtlichen Einsatzbereich einer Feuerwehr fest?

Der Gemeinderat legt den Einsatzbereich der Feuerwehr für die örtliche Feuerpolizei und örtliche Gefahrenpolizei fest.

9. Was ist ein Kommando?

Anordnung mit feststehendem Wortlaut, der unverzüglich in der vorgeschriebenen Form nachzukommen ist.

10. Wer hat Einrichtungen zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr zu schaffen?

Die Gemeinde. Bei besonders brandgefährdeten Bauwerken können aber besondere Alarm- und Meldeanlagen mit Bescheid vorgeschrieben werden.

11. Wer ist zur Beschaffung und geeigneten Unterbringung der Einrichtungen und Geräte der Feuerwehr verpflichtet?

Die Gemeinde unter Mithilfe der Feuerwehr oder bei einer Betriebsfeuerwehr der Betrieb.

12. In welchen Zeiträumen ist die Brandsicherheit von Bauwerken zu überprüfen?

Eine feuerpolizeiliche Beschau ist alle zehn Jahre durchzuführen.

13. Welche Sicherheitsvorkehrungen sind bei brandgefährlichen Tätigkeiten durch die Brandsicherheitswache zu beachten?

- ▶ Freihalten der Gefährdungszone von brennbaren Stoffen,
- ▶ Nasshalten des Arbeitsbereiches,
- ▶ Kontrolle der Umgebung,
- ▶ Nachkontrolle.

14. Was bedeuten die Buchstaben der 4A – C - 4E - Regel

- ▶ Ausbreitung, Atemgifte, atomare Strahlung, Angstreaktion
- ▶ Chemische Stoffe
- ▶ Explosion, Einsturz, Elektrizität, Erkrankungen/Verletzungen

15. Aus welchen Bestandteilen setzt sich die atmosphärische Luft zusammen?

21 % Sauerstoff, 78 % Stickstoff, 1 % Edelgase.

16. Wer befasst sich außer der Gemeinde noch mit dem vorbeugenden Brandschutz

Die Feuerwehr, der Landesfeuerwehrverband, die Brandverhütungsstellen, die Gewerbebehörde, das Arbeitsinspektorat usw.

17. Sind die Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren im Einsatz- und Übungsdienst unfallversichert?

Ja, nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

18. Was ist der Unterstützungsfonds des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (Hilfswerk)?

Eine Hilfe- und Unterstützungseinrichtung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, der alle NÖ Feuerwehrmitglieder angehören.

19. Welche Aufgabe hat der Unterstützungsfonds des NÖ Landesfeuerwehrverbandes?

- ▶ Unterstützung von unverschuldet in Not geratene Feuerwehrmitglieder und deren Hinterbliebenen,
- ▶ Finanzielle Hilfeleistung an im Feuerwehrdienst verunglückte oder erkrankte Feuerwehrmitglieder,
- ▶ Auszahlung eines Begräbnisgeldes,
- ▶ Übernahme von Rechtsanwaltskosten für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Einsätzen und Übungen ergeben.

20. Was ist ein Einsatzfahrzeug?

Ein Fahrzeug, das auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften als Warnzeichen Blaulicht und Folgetonhorn führt, für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale.

21. Dürfen Feuerwehrboote ein Blaulicht führen?

Nein. Das Führen von Blaulicht auf Wasserstraßen ist der Schifffahrtsaufsicht vorbehalten.

22. Wann dürfen die Lenker von Einsatzfahrzeugen Blaulicht und Folgetonhorn verwenden?

Nur bei Gefahr im Verzug, z. B. auf Fahrten zum Ort des dringenden Einsatzes. Blaulicht darf aus Gründen der Verkehrssicherheit auch an der Einsatzstelle verwendet werden.

23. Was ist für Lenker von Einsatzfahrzeugen aus der Straßenverkehrsordnung besonders wichtig?

Die Lenker von Einsatzfahrzeugen sind bei ihrer Fahrt an Verkehrsverbote oder an Verkehrsbeschränkungen nicht gebunden, sie dürfen aber dabei keine Personen gefährden oder Sachen beschädigen.

24. Wann darf ein Einsatzfahrzeug eine „Einbahn“ in der Gegenrichtung befahren?

Nur wenn die Einsatzstelle anders nicht erreichbar ist, nicht in der gebotenen Zeit erreicht werden kann oder wo Ausnahmen für Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke gelten.

25. Darf der Lenker eines Einsatzfahrzeuges in eine Kreuzung einfahren, wenn ihm ein rotes Licht Halt gebietet?

Ja, er muss jedoch vorher anhalten und sich überzeugen, dass die Kreuzung gefahrlos überquert werden kann. Blaulicht und Folgetonhorn sind dabei zu verwenden.

26. Wann darf mit einem Einsatzfahrzeug die höchstzulässige Geschwindigkeit überschritten werden?

Bei Gefahr im Verzug, z. B. auf Fahrten zu einem dringenden Einsatz. Dabei dürfen aber keine Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden.

27. Welche Pflichten hat jeder an einem Verkehrsunfall beteiligte Kraftfahrer?

Anhalten des Fahrzeuges, Absichern der Unfallstelle, wenn möglich Versorgung Verletzter, Verständigung der Rettung, Verständigung der Polizei, Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes.

28. Wer ist bei Unfällen, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers besteht unverzüglich zu verständigen?

Die Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), bei Gefahr im Verzug der Bürgermeister (Gemeindeamt) oder die nächste Dienststelle der Polizei, gegebenenfalls auch der Straßenerhalter.

29. Welches Gesetz enthält die einschlägigen Vorschriften für Maßnahmen bei Mineralölunfällen?

Das Wasserrechtsgesetz (§ 31)

30. Wer darf den Auftrag zum Sperren eines öffentlichen Verkehrsweges geben und in welcher Reihenfolge?

In folgender Reihenfolge dürfen Aufträge zum Sperren öffentlicher Verkehrswege erteilt werden:

1. Organe der Straßenaufsicht
2. Organe des Straßenerhalters
3. der Feuerwehr
4. des Bundesheeres oder
5. des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen (z.B. Gasbrechendienste)

31. Woraus besteht das Feuerwehrkommando?

Aus dem Feuerwehrkommandant, dem (den) Feuerwehrkommandantstellvertreter(n) und dem Leiter des Verwaltungsdienstes.

32. Wer führt die Feuerwehr?

Die Feuerwehr wird durch den Feuerwehrkommandanten geführt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitglieder der Feuerwehr, die seinen Anordnungen Folge zu leisten haben.

33. Wem obliegt die Vertretung und Führung der Feuerwehr?

Dem Feuerwehrkommandanten. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung und Führung in folgender Reihenfolge:

- ▶ erster Feuerwehrkommandantstellvertreter
- ▶ zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter (wenn vorhanden)
- ▶ Leiter des Verwaltungsdienstes
- ▶ ranghöchstes Feuerwehrmitglied.

34. Wer ist Einsatzleiter der Feuerwehr im örtlichen Einsatzbereich?

Der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge:

- ▶ der erste Feuerwehrkommandantstellvertreter,
- ▶ der zweite Feuerwehrkommandantstellvertreter, (wenn vorhanden)
- ▶ die weitere Vertretung wird durch den Feuerwehrkommandanten in einer Einsatzleiterliste festgelegt.

35. Was sind die wichtigsten Aufgaben des Einsatzleiters?

Einsatzführung nach dem Führungsverfahren:

- ▶ Lagefeststellung
- ▶ Beurteilung
- ▶ Planung
- ▶ Befehlsgebung
- ▶ Kontrolle

36. Wie heißen die Organe der Freiwilligen Feuerwehr?

Der Feuerwehrkommandant und die Mitgliederversammlung.

37. Wer ist bei der Freiwilligen Feuerwehr aktiv wahlberechtigt?

Alle Feuerwehrmitglieder, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben.

38. Wann ist die Mitgliederversammlung zur Durchführung von Wahlen beschlussfähig?

Wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist oder eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten.

39. Wann ist ein Stimmzettel bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten bzw. Feuerwehrkommandantstellvertreters gültig?

Gültig sind Stimmzettel, welche einen Namen eines eingebrachten gültigen Wahlvorschlages aufweisen und aus denen zweifelsfrei die Willensäußerung des Wählers erkennbar ist.

40. Innerhalb welcher Zeit hat ein neu gewählter Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantstellvertreter die erforderlichen Module zu absolvieren?

Innerhalb von zwei Jahren muss der Neugewählte die laut Dienstanweisung erforderliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben.

41. Wer beruft die Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Wahl (Wahlversammlung) ein?

Der Bürgermeister.

42. Wie lautet die Gelöbnisformel?

Ich gelobe, meinen Dienst als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr stets gewissenhaft zu erfüllen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein, Disziplin zu halten und wenn notwendig auch mein Leben einzusetzen, um meinen Mitmenschen zu helfen. Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr.

43. Was regelt der Dienstpostenplan?

Er regelt die Dienstgrade der Funktionäre, die Anzahl und Dienstgrade der Chargen auf Grund der Fahrzeuge laut Baurichtlinien und des aktiven Mannschaftsstandes einer Feuerwehr.

44. Wer ernennt die Chargen und Sachbearbeiter der Feuerwehr?

Der Feuerwehrkommandant für die Dauer einer Funktionsperiode.

45. Welchen Dienstgrad trägt ein Gruppen- bzw. Zugkommandant?

Gruppenkommandant:	Löschmeister, Oberlöschmeister, Hauptlöschmeister.
Zugkommandant:	Brandmeister, Oberbrandmeister, Hauptbrandmeister.

46. Was sind Chargen?

Chargen sind ernannte Feuerwehrmitglieder welche eine bestimmte Aufgabe innerhalb der Feuerwehr übertragen bekommen haben.

Dies sind:

Chargen Einsatzdienst:

- ▶ Feuerwachekommandant
- ▶ Zugkommandant

- ▶ Zugtruppkommandant
- ▶ Gruppenkommandant

Chargen Fachdienst:

- ▶ Fahrmeister
- ▶ Gehilfe des Fahrmeisters
- ▶ Zeugmeister
- ▶ Gehilfe des Zeugmeisters
- ▶ Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes
- ▶ Gehilfe des Leiters des Verwaltungsdienstes
- ▶ Feuerwehrmitglieder, denen die Betreuung eines bestimmten Sachgebietes in der Feuerwehr gemäß Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten übertragen wurde

47. Ziehen Sie aus den vorgelegten Dienstgradkärtchen sechs Stück und benennen Sie diese.**48. Was besagt das Tragen eines Verwendungsabzeichens auf der Feuerwehruniform?**

Es besagt, dass der Träger die spezielle Ausbildung, die damit verbunden ist, mit Erfolg absolviert hat.

49. Ziehen Sie aus den vorgelegten Verwendungsabzeichenkärtchen fünf Stück und benennen Sie diese.**50. Was ist bei der Erstellung des Ausbildungsplanes zu beachten?**

Die örtliche Gefahrenerhebung, der Mannschaftsstand, die Ausrüstung der Feuerwehr und allfällige Bestimmungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

51. Wer ist für die Ausbildung in der Feuerwehr verantwortlich?

Der Feuerwehrkommandant. Er kann auch den Feuerwehrkommandantstellvertreter oder ein anderes geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Aufgabe des Ausbildungsleiters betrauen.

52. Wie sind Feuerwehrmitglieder auszubilden?

Die Feuerwehrmitglieder sind so auszubilden, dass sie den an sie gestellten Anforderungen entsprechen können.

53. Wie oft ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen?

Nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres. Sie ist überdies einzuberufen, wenn entweder ein Drittel der Feuerwehrmitglieder oder der Bürgermeister dies verlangen.

54. Was bedeutet die GAMS-Regel?

- ▶ Gefahr erkennen
- ▶ Absperren
- ▶ Menschen retten
- ▶ Spezialkräfte anfordern

55. Wie endet die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr?

Durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

56. Welche wichtige Aufgaben hat der Verwaltungsdienst der Feuerwehr?

Ausführung aller schriftlichen Arbeiten wie Mitgliederverzeichnis, Protokollführung, Statistik, Einsatzberichte, Kassenführung, Inventarverzeichnis etc.

57. Welche Aufgaben hat der Sachbearbeiter Wasserdienst in der Feuerwehr?

Die Aufgaben des Sachbearbeiters Wasserdienst sind:

- ▶ Beratung des Feuerwehrkommandos bei Wasserdienstangelegenheiten,
- ▶ Organisation und Mithilfe bei der Wasserdienstausbildung in der Feuerwehr,
- ▶ Wartung, Pflege und Reparatur der Wasserdienstgeräte,
- ▶ alle administrativen Arbeiten für das Sachgebiet im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.

58. Was obliegt dem Zeugmeister einer Feuerwehr?

Die Instandhaltung aller Geräte und Ausrüstungen sowie die Führung eines geeigneten Überprüfungsnachweises (z. B. Kartei).

59. Wer kann in einer Freiwilligen Feuerwehr aktiven Dienst versehen?

Aktiven Dienst können Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr versehen, sofern sie die notwendige persönliche Eignung besitzen und gegen sie kein Ausschlussgrund gemäß § 22 NÖ Landtagswahlordnung 1992 vorliegt. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

60. Wann erfolgt die Überstellung eines aktiven Feuerwehrmitgliedes in den Reservestand?

- ▶ Bei Vollendung des 65. Lebensjahres,
- ▶ über Ansuchen nach mindestens 25 Dienstjahren, jedoch erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- ▶ bei Verlust der persönlichen Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst.

61. Was ist ein „Flash Over“?

Schlagartiges Übergreifen (Durchzünden) eines Brandes auf der Oberfläche aller brennbaren Stoffe eines Brandraumes.

62. Welche Aufgaben hat das NÖ Landesfeuerwehrkommando?

Es besorgt die Geschäfte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

63. Was ist der NÖ Landesfeuerwehrverband?

Der NÖ Landesfeuerwehrverband besteht aus den im Feuerwehrregister eingetragenen Feuerwehren. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

64. Welche Aufgaben hat der NÖ Landesfeuerwehrverband?

- a) Gestaltung der inneren Organisation der Feuerwehren,
- b) Überwachung der Einhaltung der Dienstordnung,
- c) Ausbildung der Feuerwehrmitglieder,
- d) Weiterentwicklung der technischen und organisatorischen Maßnahmen,
- e) Ehrungen,
- f) Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Feuerwehrorganisationen.

65. Wie ist der Dienstweg im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren?

Der Dienstweg führt vom Feuerwehrkommando über das Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommando zum Landesfeuerwehrkommando.

66. Wer sind die Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes?

Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrrat und Landesfeuerwehrtag, Bezirksfeuerwehrkommandanten und Abschnittsfeuerwehrkommandanten.

67. Wer sind die Mitglieder des Landesfeuerwehrrates?

Der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Feuerwehrviertelsvertreter und der Vorsitzende des Betriebsfeuerwehrausschusses, der Vorsitzende des Ausbildungs-, des Finanz-, des Technischen Ausschusses und des Ausschusses für Vorbeugenden Brandschutz.

68. Was ist der Österreichische Bundesfeuerwehrverband und was ist seine wichtigste Aufgabe?

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband ist eine Dachorganisation der Landesfeuerwehrverbände und der Gemeinden mit Berufsfeuerwehren auf vereinsmäßiger Basis. Er vertritt und koordiniert gemeinsame Interessen der österreichischen Feuerwehren auf Bundesebene.

69. Was ist eine KHD-Bereitschaft?

Die KHD-Bereitschaft ist eine für Katastrophen oder größere Einsätze aufgestellte Einheit eines Feuerwehrbezirkes und setzt sich aus Fahrzeugen, Geräten und Mannschaften dieses Feuerwehrbezirkes zusammen.

70. Was ist das CTIF?

Eine internationale Vereinigung von Feuerwehrverbänden und Brandschutzorganisationen mit der Aufgabe, die Entwicklung des Vorbeugenden Brandschutzes und des Feuerwehrwesens zu fördern.

71. Welche Aufgaben hat der Katastrophenhilfsdienst?

Die überörtliche Hilfeleistung bei Katastrophenfällen und bei größeren Einsätzen zur Unterstützung und / oder Ablösung der eingesetzten Feuerwehren.

72. Wann liegt ein Disziplinarvergehen vor?

Wenn ein Feuerwehrmitglied schuldhaft gegen Dienstvorschriften und Befehle verstößt oder durch sein Verhalten im Dienst oder außerhalb des Dienstes die Interessen und das Ansehen des Feuerwehrwesens schädigt.

73. Was ist ein Brandschutzplan?

Brandschutzpläne sind färbige, vereinfachte Lage- und Gebäudepläne und müssen alle Informationen enthalten, die zur effizienten Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind und ausschließlich zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind.

74. Was ist eine Brandsicherheitswache?

Eine Wache, gestellt durch eine Feuerwehr oder geschultes Personal, die an einem brandgefährlichen Ort oder bei einer brandgefährlichen Tätigkeit oder Veranstaltung zur Brandverhütung und zur ersten und erweiterten Löschhilfe bereitgestellt ist.

75. Was ist eine Brandwache?

Vom Einsatzleiter bestimmte Einsatzkräfte der Feuerwehr, die an einer Brandstätte verbleiben, um wiederauflammende Brandnester löschen können.

76. Was ist eine Einsatzleitstelle?

Eine am Ort des Einsatzes eingerichtete und besonders gekennzeichnete Stelle, an der sich Personen befinden, die für die taktische Leitung des Einsatzes verantwortlich sind.

77. Was ist ein „Backdraft“?

Durch Sauerstoffmangel kommt es zur unvollständigen Verbrennung. Die Brandgase verbrennen bei Luftzufuhr (Sauerstoffzufuhr) explosionsartig.

78. Wo ist die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen geregelt?

In den Förderungsrichtlinien der NÖ Landesregierung.

79. Wer kann einem Feuerwehrmitglied Auszeichnungen oder Anerkennungen verleihen?

Republik Österreich, Bundesländer, Gemeinden, andere Staaten, in- und ausländische Feuerwehrverbände, Rettungsorganisationen und andere Organisationen.

80. Wie erfolgt die Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten?

In einer Wahlversammlung, die von allen Feuerwehrkommandanten und ersten Feuerwehrkommandantstellvertretern eines Feuerwehrbezirkes gebildet wird.

81. Wie fördert der NÖ Landesfeuerwehrverband den Wasserdienst?

Durch Abhaltung von Wasserdienstmodulen, durch die Durchführung von Wasserdienstleistungsbewerben und Ausbildungsprüfung Feuerwehrboote sowie durch Ankauf und Förderung von Wasserfahrzeugen.

82. Was umfasst das Ausbildungsprogramm des Wasserdienstes bei den Feuerwehren?

Fahren mit Zillen in fließenden und stehenden Gewässern, Bau von Notstegen, Bau von Zillengliedern, Wasserrettungsdienst, Dammschutzarbeiten und Öleinsätze auf Gewässern, Bergungsdienst und Hilfeleistung bei Schiffsunfällen.

83. Was sagt Ihnen der Begriff „Ruderfahrzeug“?

Ein ausschließlich durch Muskelkraft fortbewegtes Wasserfahrzeug.

84. Welche Schleusen (Kraftwerke) gibt es auf der Donau in Niederösterreich?

Wallsee-Mitterkirchen, Ybbs-Persenbeug, Melk, Altenwörth, Greifenstein.

85. Wie unterstützt der NÖ Landesfeuerwehrverband die Schiffsführerausbildung?

Schulung der Feuerwehrschiffsführerausbilder (FSFA) bei der Feuerwehrschiffsführerausbilder Fortbildung (SFABF), Ausbildungsprüfung Feuerwehrboote.

86. Was versteht man unter (teil) mobile Hochwasserschutz-Systeme?

Dammbalken-, oder Dammtafelsysteme in Kombination mit ortsfesten Halterungskonstruktionen (z. B. eingelassene Fundamente, Stützen, Führungsschienen).

87. Was ist ein Raubbaum?

Ein Raubbaum ist ein Baum, welcher mit dem Stamm gegenwärts entlang des Ufers eingebracht wird und dazu dient, die Strömung vom Damm abzudrängen.

88. Was sind die Erstmaßnahmen bei Schäden durch die Strömung an Ufern und Dämmen?

Einhängen von Raubäumen.

89. Welche Arten von Schutzdämmen gibt es?

- ▶ Einfache Erddämme (leicht wasserdurchlässig),
- ▶ Wasserundurchlässige Dämme (mit Lehmkern oder Lehmpackung),
- ▶ Steindämme.

90. Welche Aufgabe hat die Dammwache?

Den Damm bei Hochwasser zu beobachten und Schäden sofort der Einsatzleitung zu melden. Kontakt mit Dammbetreiber halten.

91. Wie stark ist eine Dammwache?

Bei Tag zwei Mann, bei Nacht vier Mann mit Sondierstangen und Licht ausgerüstet.

92. Wann besteht für einen Damm akute Gefahr?

Wenn sich Risse auf der Wasserseite der Dammkrone zeigen oder wenn das durchdringende Sickerwasser trübe am Dammfuß austritt.

93. Wie kann man einen Dammbruch verhindern?

Wenn die Einrissstelle rechtzeitig erkannt und mit Sandsäcken, großen Steinen und Dichtungsmaterial unter Wasser verdämmt wird.

94. Welche Maßnahmen sind zu treffen, wenn auf der Landseite trübes Wasser austritt?

Wasserseitig ist mit Sondiertafel der Durchlauf abzudichten. Sollte dies erfolglos bleiben, muss ein Notdamm errichtet, bzw. mittels einer Spundwand der Damm gesichert werden.

95. Was ist bei einer Dammerhöhung zu beachten?

Dass der Dammfuß mit Steinen oder Sandsäcken beschwert wird.

96. Wie viel muss die Dammkrone den höchsten Wasserstand überragen?

60 cm.

97. Welche Mittel können zum flüchtigen Uferschutz eingesetzt werden?

Sandsäcke, Raubäume, Senkfaschinen, Blocksteinverschüttung.

98. Wozu dienen Senkfaschinen?

Senkfaschinen dienen dazu, um eine Unterwaschung zu stoppen bzw. Vergrößerungen zu verhindern.

99. Wie breit muss die Dammkrone mindestens sein?

1 Meter

100. Was ist ein Fangedamm und wofür wird er verwendet?

Ein Fangedamm sind brunnenförmig aufgelegte, gefüllte Sandsäcke. Ein Fangedamm dient zum Abfangen von Wasseraustritten (Sickerwasser) und somit zur Vorbeugung eines Dammgrundbruches.

101. Worauf ist bei der Erstellung von Einsatzplänen zu achten, in deren Bereich Hochwasserdämme liegen?

Dass für eventuelle Dammgebrehen Hilfsmittel vorhanden sind, dass Sandsäcke bereitgehalten werden, dass entsprechendes Füllmaterial für die Sandsäcke vorhanden ist.

102. Was sind die häufigsten Versagensformen von Dämmen?

Durchströmen (Geländebruch), Überströmen (Erosionsbruch), Unterströmen (Grundbruch).

103. Nenne behelfsmäßige Notdämme

Sandsackdamm (Gebunden, nicht zugebunden), Palettendamm, mit Luft oder Wasser befüllte Notdämme.

104. Welche Wasserfahrzeuge verwendet die Feuerwehr? Nenne mindestens fünf.

Feuerwehrrillen, Arbeitsboote, Feuerwehrrettungsboote, Arbeitsplätzen, Flachwasserboote, Schlauchboote, Motorzillen, Zillenglieder, Pontons.

105. Was versteht man unter Treideln?

Treideln heißt, ein Wasserfahrzeug vom Ufer aus an Treidelleinen durch Treideltrupps, Gespanne oder Kraftfahrzeuge gegen den Strom ziehen.

106. Wie wird ein Notsignal gegeben?

Bei Tag: Flagge oder geeigneten Gegenstand im Kreis schwenken, Bei Nacht: ein Licht im Kreis schwenken, wiederholt lange Töne abgeben.

107. Welche Arten von Anker gibt es? Nenne mindestens vier.

Dannforthanker, Draggenanker, Klapp-Draggenanker, Pflugscharr-Anker, Pilzanker, Stockanker.

108. Woraus besteht ein Ankergeschirr?

Anker, Schäkel, Ankerkette, Ankerseil.

109. Wie lang soll ein Ankergeschirr sein?

Drei- bis fünffache Länge der Wassertiefe.

110. Welche Mindestlänge soll ein Ankervorlauf haben?

5,0 m bis 7,0 m Länge.

111. Welche Urkunden müssen an Bord eines Feuerwehrbootes mitgeführt werden?

Schiffsführerpatent, Zulassungsurkunde für Kleinfahrzeuge oder Zulassungsplakette.

112. Wo entnehme ich die maximale genehmigte Zuladung für ein Motorboot?

In der Zulassungsurkunde ist dies in Personen oder Tonnen angegeben.

113. Wie viele Rettungswesten sind grundsätzlich in einem Motorboot mitzuführen?

Mindestausrüstung gemäß Zulassungsurkunde - pro zugelassener Person eine Rettungsweste.

114. Welche Vorschriften müssen Sie zusätzlich beachten, wenn Sie die Donau unterhalb Wiens befahren?

Die Änderung der Wasserstraßen-Verkehrsordnung bezüglich Nationalpark Donau-Auen.

115. In welcher Verordnung ist die Mindestausrüstung für Motorboote vorgeschrieben?

In der Zulassungsverordnung.

116. Welcher Feuerlöscher sollte auf einem Motorboot mitgeführt werden?

Tragbare Feuerlöscher mindestens der Brandklassen A und B.

117. Darf jedes Feuerwehrmitglied ein Motorboot alleine führen?

Nein, nur wenn sich ein ausgebildeter Schiffsführer an Bord befindet.

118. Aus welchen Lichtern bestehen die Positionslichter?

Topplight (weiß), Seitenlichter (Backbord rot und Steuerbord grün) sowie dem Hecklicht (weiß).

119. Wann müssen Signallichter gesetzt werden?

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang; bei Nacht und bei schlechten Sichtverhältnissen; Irreführende Lichter dürfen nicht gesetzt werden.

120. Wie werden Wasserfahrzeuge, welche mit verschiedenen gefährlichen Stoffen beladen sind, gekennzeichnet?

Feuergefährliche Stoffe: 1 blauer Kegel oder 1 blaues Licht
Gesundheitsschädliche Stoffe: . . . 2 blaue Kegel oder 2 blaue Lichter
Explosivstoffe: 3 blaue Kegel oder 3 blaue Lichter

121. Was sagt Ihnen ein Bleib-Weg-Signal?

Bei Freiwerden gefährlicher Güter kann das Bleib-Weg-Signal ertönen:
 Mind. 15 Minuten ununterbrochene Töne und Lichtsignale; Lang-kurz-lang.

122. Wann darf man in eine Schleuse einfahren?

Erst wenn die Anmeldung beim Schleusenmeister über das Ufertelexfon oder den Schiffsfunk erfolgt ist und der Schleusenmeister die Einfahrtsgenehmigung erteilt hat.

123. Ist in Schleusen das Auftanken von Motorbooten statthaft?

Nein, auch eine Treibstoffübernahme ist verboten.

124. Was ist bei einem Motorausfall im Fahrwasser zu tun?

Möglichst schnell das Fahrwasser verlassen (Rudern, Anker schleifen).

125. Was ist bei der Ausfahrt (abstoßen) mit dem Motorboot zu beachten?

Dass die Ausrüstung komplett ist, genügend Betriebsmittel, Signal- und Rettungsmittel an Bord ist.

126. Wie sind die Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht (Strommeister) gekennzeichnet?

Weißer Rhombus mit blauen Rand am Vorschiff und einem blauen Funkellicht.

127. Was müssen Wasserfahrzeuge zur allgemeinen Kennzeichnung führen?

Name oder Nummer an beiden Seiten und von oben sichtbar.

128. Wie wird die Linie der tiefsten Eintauchung bei Wasserfahrzeugen genannt?

Tauchwasserlinie

129. Was ist ein Berge- bzw. Lecktuch und wozu wird es verwendet?

Ein Berge- bzw. Lecktuch ist eine viereckige oder dreieckige Plane mit in regelmäßigen Abständen befindlichen Ösen. Dieses Tuch dient zum Abdichten von Schiffslecken.

130. Welche Punkte umfasst der Ausbildungsnachweis für Ausbildung der Feuerwehrschieffsführer in der Feuerwehr?

Fahrzeugkunde, Fahrgeschicklichkeit, Motorausfall, Nachtfahrt, Einlaufen.

131. Was ist ein Leitwerk?

Ein Leitwerk sind Längsbauten im Strom, die das Bett bei Niederwasser begrenzen, um die nötige Wassertiefe zu erhalten.

132. Was sind Grundswellen?

Grundswellen sind ganz unter Wasser liegende Querbauten, deren Krone nicht über die für die Schifffahrt zulässige Wassertiefe reichen darf.

133. Was sind Buhnen und woraus bestehen diese?

Buhnen sind Querbauten im Strom die zum Verlanden als Uferschutz dienen.
Unterscheide: Wurzel, Rumpf und Kopf.

134. Was ist der Stromstrich?

Das ist die Linie der größten Wassergeschwindigkeit eines fließenden Gewässers, meist deckt sich diese Linie auch mit der größten Wassertiefe.

135. Wie bilden sich Zusammenschläge?

Durch Zusammenfluss zweier Strömungen mit verschiedenen Richtungen (z. B. Einmündung eines Flusses).

136. Welche Gefahren können am Wasser unter anderem auftreten?

Kehren, Zusammenschläge, Untiefen, Wirbel.

137. Wo treten Wirbel auf?

Wirbel treten stromabwärts von Ufervorsprüngen (Einbauten, Brückenpfeilern) unter Wasser liegenden Hindernissen (Felsen) und in der Gefahrenzone Schwelle auf.

138. Wodurch entsteht eine Sogwirkung?

Durch übermäßige Wellenbildung der Berg- und Talfahrt.

139. Was versteht man unter Strömung?

Die Bewegung der Wassermassen in Flussläufen und sonstigen natürlichen Gerinnen.

140. Wie wird die Strömungsgeschwindigkeit bezeichnet?

bis 1 m / sek: schwacher Strom
 von 1 m / sek. bis 1,5 m / sek.: mittlerer Strom
 von 1,5 m / sek. bis 2,5 m / sek.: starker Strom
 über 2,5 m / sek.: sehr starker Strom

141. Welche Hilfsmittel benötigt man zum Messen der Stromgeschwindigkeit?

Schwimmholz, Uhr.

142. Wie sind Wasseruntiefen erkennbar?

Unter Wasser befindliche Hindernisse (Felsen) machen sich meist durch Wellenbildung bemerkbar. Bei nahe unter dem Wasserspiegel liegenden Hindernissen bilden die Wellen oft Schaumkronen.

143. Wo befindet sich das rechte und wo das linke Ufer bei einem fließenden Gewässer?

Wenn man in Fließrichtung sieht, ist das rechts gelegene Ufer das Rechte, das links gelegene Ufer das Linke.

144. Wie wird die Begrenzung des Fahrwassers gekennzeichnet?

Rechtes Ufer: . . rote Boje
 Linkes Ufer: . . . grüne Boje

145. Mit wem hat der Einsatzleiter bei einem Einsatz auf Wasserstraßen Kontakt aufzunehmen?

Mit der Schifffahrtsbehörde (Strommeister).

146. Wodurch werden Hindernisse in der Wasserstraße (Baggerschiffe oder Havarien) gekennzeichnet?

Hindernisse in der Wasserstraße sind durch rote und weiße Bälle oder bei Nacht durch Lichter in diesen Farben gekennzeichnet.

147. Was ist bei Brücken mit Unterstützungen bei einem Hochwasser zu beachten?

Dass sich vor der Unterstützung kein Schwemmgut ansammelt und dass die zur Beseitigung des Schwemmgutes eingesetzten Mitglieder für diese Aufgaben mit Rettungswesten ausgerüstet und mit einer Rettungsleine gesichert sind.

148. Wer erteilt die Genehmigung zum Befahren des Treppelweges?

Die jeweilige Wasserstraßenverwaltung (West, Mitte, Ost).

149. Wer ist bei verlorenen Gegenständen auf Gewässern grundsätzlich zu verständigen?

Auf Wasserstraßen die Schifffahrtsaufsicht (Strommeister) und auf stehenden Gewässern und Flüssen die Polizei.

150. Wie heißt das Fahren gegen den Strom?

Gegenwärts (bergwärts) fahren.

151. Wie heißt das Fahren mit dem Strom?

Nauwärts (talwärts) fahren.

152. Durch welche wesentlichen Rechtsvorschriften wird die Schifffahrt auf der Donau, den österreichischen Seen und Flüssen geregelt?

Schifffahrtsgesetz (mit den Teilen Schifffahrtspolizei, Schifffahrtsanlagen, Schifffahrtskonzession, Schiffszulassung, Schiffsführung, Schiffsführerschulen) sowie der Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau; die Wasserstraßenverkehrsordnung, die Seen- und Flussverkehrsordnung.

153. Welche Arten von Schifffahrtszeichen unterscheidet man?

Zeichen zur Regelung der Schifffahrt (Verbots-, Gebots-, Beschränkungs-, Empfehlungs- und Hinweiszeichen) sowie Fahrwasserzeichen (schwimmende und Uferzeichen).

154. Welche Verordnungen enthalten einschlägige Vorschriften über Errichtung und Betrieb von Schifffahrtsanlagen?

Die Schifffahrtsanlagenverordnung.

155. Wo sind besondere Beobachtungen von Schifffahrtshindernissen im Strom und Beschädigungen zu melden?

Bei der Schifffahrtsaufsicht (Strommeister)

156. Aus welchem Material sollen Sandsäcke sein?

Aus Jute, da diese im nassen Zustand den besten Abdichtungseffekt hat, oder Plastiksäcke, jedoch nur wenn sie perforiert sind.

157. Wie voll sind Sandsäcke zu befüllen?

Sandsäcke sind bis zur Hälfte jedoch max. zu zwei Drittel zu befüllen.

158. Warum sollen Sandsäcke nicht voll befüllt werden?

Je flacher der Sandsack aufliegt, desto größer ist der Dichte effekt.

159. Welche Maßnahmen sollten bei einem drohenden Hochwasser getroffen werden?

Alarmierung und falls notwendig Evakuierung der Bevölkerung, Räumung von gefährdeten Objekten, Abdichten, Einteilung einer Dammwache, Errichtung eines Pegels und laufende Kontrolle der Pegelstände, Beobachtung von Verklausungen vor Brückenpfeilern.

160. Wie kann ein Objekt gegen eindringendes Wasser geschützt werden?

Durch Vorbereitung von Dichtmaterial für Öffnungen (wie Kellerfenster, Garagentore, Gartentore, etc.).

161. Wann können überflutete Keller ausgepumpt werden?

Wenn das Hochwasser rückläufig ist (fallende Tendenz).

162. Was ist der Unterspülungseffekt?

Durch Auspendarbeiten werden Sand- und Schlammteilchen ebenfalls abgepumpt. Der dadurch entstandene Hohlraum kann zu Gebäudeschäden führen.

163. Wie können Sie der Auftriebskraft des Grundwassers entgegenwirken?

Durch Erzeugung von Gegendruck (Betonplatten, Sandsäcke, etc.) oder durch teilweises Fluten von Gebäudeteilen (Keller) möglichst mit reinem Wasser.

164. Welche Wassermassen unterscheiden wir bei Gefährdung eines Gebäudes (Eindringmöglichkeiten)?

Grundwasser, Rückstauwasser, Oberflächenwasser.

165. Wie kann Grundwasser in Gebäuden eindringen?

- ▶ Durch Kellerwände oder Kellersohle,
- ▶ durch Undichtheiten bei Hausanschlüssen (Rohr-, Kabelwege),
- ▶ durch undichte Fugen.

166. Wie kann Rückstauwasser in Gebäuden eindringen?

Durch die Kanalisation.

167. Wie kann Oberflächenwasser in Gebäuden eindringen?

- ▶ Durch Lichtschächte und Kellerfenster,
- ▶ infolge Durchsickerung der Außenwand,
- ▶ durch Türen- und Fensteröffnungen.

168. Welche vorbeugenden Maßnahmen kann man gegen Rückstauwasser einbauen?

Rückstauklappen oder Schieber einbauen.

169. Auf welche besondere Gefahr müssen Sie bei überfluteten Kellern achten?

- ▶ Aufschwimmende Heizöltanks,
- ▶ elektrische Installationen,
- ▶ Absturzgefahr (Treppen),
- ▶ auf den Pumpensumpf bei Betreten des Kellers.

170. Welche Maßnahmen sind bei Überflutung eines Kellers zu treffen?

Falls möglich Räumen des Kellers,
Sichern von Tanks und dgl.,
Abschalten des Stromes.

171. Welche Dichtmaterialien kann man zur Abdichtung von Fenstern und Türen verwenden?

Vorgefertigte Platten oder Pfosten zum Einschieben in befestigte Profile, Plastik und Sandsäcke oder An-
dübeln von Platten und Abdichtung durch Bauschäume.

172. Wie können Öltanks in überflutungsgefährdeten Räumen gesichert werden?

Durch Halterungen gegen Aufschwimmen.

173. Durch welche Öffnungen kann Wasser in Tanks eintreten?

Öleinfüllstutzen, Belüftung.

174. Was ist ein fester Hochwasserschutz?

Ein fester Hochwasserschutz ist ein Uferverbau, eine Kaimauer, ein Damm.

175. Wer macht Vorhersagen und gibt Wasserstandsnachrichten weiter?

Die Hydrographischen Dienststellen der Länder, Wasserbauverwaltungen, Landeswarnzentrale.

176. Was wird bei höheren Wasserständen vorhergesagt?

- ▶ Tendenz (steigend, gleich bleibend, fallend),
- ▶ Terminwerte (Uhrzeiten),
- ▶ Anstiegsgeschwindigkeit,
- ▶ Hochwasserscheitelwert.

177. Welche Faktoren sind bei Hochwassergefahr zu beachten?

Anhaltende Niederschläge, Unwetter, Tauwetter mit Regen.

178. Aus welchem Werkstoff können Seile und Leinen beschaffen sein?

Natur- oder Kunstfasern.

179. Worauf muss bei einem Seil, welches verknotet wurde, geachtet werden?

Seile, welche verknotet werden, weisen einen Festigkeitsverlust bis 50 % auf.

180. Welche Seilstärke sollen eine Heftleine, eine Schnürleine und ein Drittelseil haben?

Die Heftleine: . . . 8 - 10 mm,
die Schnürleine: . . 8 - 12 mm,
das Drittelseil: . . 14 - 16 mm.

181. Welche Länge und welchen Durchmesser müssen Rettungsleinen haben?

30 m Länge, 12 mm Durchmesser.

182. Wie sind Rettungsleinen zu behandeln?

Nicht ruckartig beanspruchen, nicht über scharfe Kanten führen, trocken und vor Sonnenbestrahlung geschützt aufbewahren.

183. Wann und wie sind Rettungsleinen gemäß ÖNORM F 5260 zu überprüfen?

Rettungsleinen sind nach jeder Verwendung, aber mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Hierbei ist die ausgespannte Leine eingehend auf Abnutzung, Flecken, mürbe Stellen usw. zu untersuchen. Nach sechs Jahren ist die Leine als Rettungsleine auszuscheiden.

184. Was unterscheidet den Weberknoten vom Rechten Knoten im Bezug auf deren Verwendung?

Der Weberknoten wird als Verbindung von zwei Seilen unterschiedlichen Durchmessers verwendet, mit dem Rechten Knoten hingegen verbindet man zwei gleichstarke Seile.

185. Wozu benötigt man einen Diagonalbund?

Zum Zusammenschnüren von zwei sich kreuzenden Rundhölzern.

186. Was ist ein Scharseil?

Das Seil, mit dem mehrere Zillen im Bereich der vorderen Sitzbank zusammengehalten werden.

187. Was ist ein Zillenhaft?

Ein Zillenhaft ist eine Leine zum Befestigen einer Zille, auch den „einfachen Ring“ nennt man Zillenhaft.

188. Wer ist bei Mineralölnfällen auf Wasserstraßen zu verständigen?

- ▶ Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat),
- ▶ Schifffahrtsaufsicht (Strommeister),
- ▶ Polizei.

189. Warum wurden im Ölwehr-Donau-Konzept Ölsperren bei den Feuerwehren stationiert?

Damit alle öffentlichen „Ein- und Ausläufe“ der Donau gegen eine Verschmutzung geschützt werden können.

190. Wodurch kann die Ausbreitung von Mineralölen auf Gewässern verhindert werden?

Durch die Errichtung von Ölsperren.

191. Welche Arten von Ölsperren werden in der Feuerwehr verwendet?

Behelfssperren und industriell gefertigte Sperren.

192. Nenne die industriell gefertigten Sperren, welche bei niederösterreichischen Feuerwehren im Einsatz sind?

- ▶ aufsaugende Ölsperren,
- ▶ WU (Wagner Universal) Schnelleinsatzsperren.

193. Nennen Sie mindestens drei Behelfssperren?

- ▶ Balkensperre,
- ▶ Pfostensperre,
- ▶ Leiternsperre,
- ▶ A-Saugschlauchsperrre,
- ▶ B-Druckschlauchsperrre.

194. Nenne drei provisorische Ölbindemittel?

- ▶ Strohballen,
- ▶ Sägespäne,
- ▶ Textilien.

195. Welchen gravierenden Nachteil haben provisorische Ölbindemittel?

Sie haben den Nachteil, dass sie neben dem Öl auch Wasser aufnehmen und dadurch zum Absinken beginnen, sodass nur eine kurze Einsatzzeit gegeben ist.

196. Wie kann man eine Ölsperre gegen Verbrennen schützen?

Durch Aufbringen eines entsprechenden Schaumteppichs.

197. Was ist ein Skimmer?

Ein aus Alu gefertigter Ölsammler am Ende von ausgelegten Ölsperren mit einem Einlauf und Absaugeinrichtung.

198. Welche Ölsperren eignen sich am besten bei Ölschlieren?

Aufsaugende Ölsperren.

199. Was ist beim Einsatz von Ölbindemitteln in fester Form unbedingt erforderlich?

Es ist unbedingt notwendig das mit Öl verunreinigte Ölbindemittel wieder aus dem Wasser zu entfernen.

200. Worauf ist zu achten, wenn das Öl durch Ölsperren zum Ufer geleitet wird?

Es ist darauf zu achten, dass am Ufer ebenfalls eine Ölsperre zur Abwehr einer Verunreinigung ausgelegt wird.

201. Wie soll eine Ölsperre richtigerweise ausgebracht werden?

Die Ölsperre ist am nauwärtigen Befestigungspunkt (z. B. Boje) zu verheften. Dann ist die Sperre solange gegenwärts zu ziehen bis zur Höhe der gegenwärtigen Boje. Erst dann erfolgt das Gieren zu dieser Boje und das rasche Befestigen der Ölsperre an der Boje.

202. Können Ölsperren in fließende Gewässer eingebracht werden?

Ja, bis zu einer Fließgeschwindigkeit von 1,5 m/sec.

203. Was soll man bei der nauwärtigen Boje einer Ölsperre unbedingt beachten?

Diese Boje soll unbedingt gegen die Zugrichtung der Ölsperre gesichert werden. Entweder durch einen seitlich gesetzten Anker oder Verheftung am Ufer.

204. Wie viele Meter Ölsperren sind am Ölsperrenanhänger?

200 Meter Wagner Universalsperre.

205. Was sind die Aufgaben des 6. Zuges in der KHD-Bereitschaft?

Vorbeugender Hochwasserschutz, Objektschutz, Dammschutz, Schadensminimierung.

206. Verhalten bei Eisrettung?

- ▶ Niemals alleine vorgehen,
- ▶ Sicherung mittels Leine,
- ▶ Hilfsmittel verwenden (Leitern, Pfosten, Schlauchboote),
- ▶ Nie aufrecht gehen.

207. Wie soll eine zu rettende Person aus dem Wasser gezogen werden?

So waagrecht wie möglich, wenn die Möglichkeit einer Unterkühlung besteht.

208. Aus wie vielen Personen besteht die max. Besatzung einer Feuerwehrrille bei der Menschenrettung?

Aus 4 Personen.

209. Warum muss man beim Wellenschlag mit der Feuerwehrrille vom Ufer wegfahren?

Weil die Gefahr des Aufschlagens am Ufer gegeben ist – Beschädigung der Feuerwehrrille.

210. Wann ist das Übersetzen verboten?

Bei Nebel.

211. Dürfen Schiffe andere Schiffe (berg- oder talgehend) vor dem Bug kreuzen?

Nein.

212. Welche Arten von Erdankern gibt es?

- ▶ Einfacher Erdanker,
- ▶ Toter Mann,
- ▶ Erdanker aus Eisenlaschen,
- ▶ Zusammengesetzter Erdanker.

213. Was ist ein einfacher Erdanker?

1,5 m lange Pfähle, die als Anker eingeschlagen und miteinander verbunden werden.

214. Beschreiben Sie einen Toten Mann (Erdanker)?

Dies ist ein Rund- oder Kantholz, eingegraben mit einer Rückverzurrung.

215. Was ist ein Pilotenschuh?

Eisenbeschlag an der Pilotenspitze.

216. Wofür wird ein Handhojer verwendet?

Ein Handhojer ist ein Gerät das man zum Einschlagen von Piloten verwendet.

217. Was ist eine Krainerwand und wozu dient sie?

Eine Krainerwand ist ein aus Holz vorgefertigter Rahmen der mit Steinen und Erdmaterial hinterfüllt wird. Die Krainerwand dient zum Absichern oder Auffüllen von Hängen und kann auch zur Wegsicherung verwendet werden.

218. Wozu wird ein Wildbachbock verwendet?

Ein Wildbachbock dient als Uferschutz gegen Aushöhlungen.

219. Welche Notstege kennen wir bei der Feuerwehr?

Behelfsmäßige Notstege auf Holzböcken mit Pfosten, schwimmende Stege auf Feuerwehrrillen mit abgepasten Material oder auf Fässern mit Brückenpfosten und Geländer.

220. Welche Voraussetzungen sind bei Erkundung für den Behelfsstegebau notwendig?

Wassertiefe, Wassergeschwindigkeit, Spannweite, Materiallagerplatz, Grundbeschaffenheit, Uferverlauf, Zufahrtsweg, Vorbereitungsplatz.

221. Wie wird ein schwimmender Steg gesichert?

Durch Ober- und Unteranker, sowie durch mit Haftpflocke gesicherte Landschwellen.

222. Auf welche Kriterien ist bei der Übergabe eines Steges zu achten?

Belastungsprobe, Übergabeprotokoll, laufende Kontrolle des Steges.

223. Warum sollte man, wenn mehrere zwei-, vier- oder sechsfüßige Böcke gebaut werden, eine Bocklehre anfertigen?

Um eine gleichmäßige Neigung der Bockfüße und eine gleich bleibende nutzbare Breite der Kappschwelle zu erhalten.

224. In welche vier Gruppen wird die Mannschaft bei Behelfsstegebau gegliedert?

1. Materialbeschaffungsgruppe
2. Zurichtgruppe - Böckeherstellungsgruppe
3. Trägergruppe - Transport zum Einbau
4. Einbaugruppe - Einbau der vorbereiteten Teile.

225. Welche Abmessungen und Tragfähigkeit hat eine Feuerwehrrille?

Länge: 7,0 m
 Breite – Zillenmitte oben: . 1,25 m
 Bordwandhöhe: 0,40 m – 0,42 m
 Tragkraft: 600 kg

226. Wie heißt der vordere, in der Regel spitze Teil und wie der rückwärtige, abgestumpfte Teil der Feuerwehrrille?

Kranzl bzw. Steuer (oder Stur)

227. Wie werden der Zillenboden oder die Bordwände versteift?

Durch sieben bis acht in ungefähr gleichen Abstand eingebaute Kipfen auf deren Schemmel die zweigeteilte Bodenstreu aufliegt.

228. Was gehört zur Mindest-Normalausrüstung einer Feuerwehrrille?

- ▶ Drei Ruder,
- ▶ drei Schubstangen davon mind. ein Schiffshaken,
- ▶ eine HandsöÙe,
- ▶ zwei Rettungswesten,
- ▶ ein Rettungsring und
- ▶ eine Heftleine (Zillenhaft).

229. Wo werden die Fahrbehelfe in der Feuerwehrrille abgelegt?

Die Fahrbehelfe (Ruder und Schubstangen) werden wasserseitig, die Handsöße in der Sößstelle (Zillenmitte) oder am Heck abgelegt.

230. Aus welchen Teilen besteht ein Ruder und welche Abmessungen hat es?

Das Ruder besteht aus Ruderstange, -schaft und -blatt. Es soll eine Gesamtlänge von 170 - 210 cm aufweisen. Das Ruderblatt soll 50 - 70 cm lang und soll 14 - 18 cm breit sein.

231. Welche Kommandos kennen wir beim Rudern? Nenne mindestens sechs!

Grundstellung, Einlegen, vorwärts Rudern, Durchstreifen, rückwärts Rudern, Umlegen, Aufreiben, Weitziehen, Schwellen, Auslegen.

232. Wie ist ein Dambruch zu schließen?

1. Abdrängen der Strömung (durch Raubäume, Hilfsdamm u.ä.)
2. Befestigung der noch stehenden Dammköpfe (Strauchwerk oder Pfahlschutz mit Sandpackung)
3. Schließen der Dammlückemit Behelfsdamm (Pilotierung, Pfostenwand, Sandsackverbauung)

233. Beschreiben Sie eine Schubstange?

Die Schubstange soll eine Länge von 350 – 410 cm aufweisen. Als Beschlag kann sowohl der Schiffshaken als auch eine Bürste verwendet werden.

234. Welche Kommandos kennen wir beim Schieben mit der Schubstange? Nenne mindestens sechs!

Einsetzen, Abstoßen, Schieben, Weitsetzen, Vorsetzen, Anhaken, Umlegen, Untersetzen, Landen, Austauchen.

235. Wo befindet sich die Sößstelle?

Zwischen den beiden Teilen der Bodenstreu in der Zillenmitte.

236. Wozu dient die Handsöße?

Zum Ausschöpfen der Zille.

237. Was ist ein Scharbaum?

Abstützung aus Rundholz vom Schiff oder Steg zum Ufer, um das Schiff oder den Steg von der Uferböschung abzuhalten.

238. Was versteht man unter Gierstellung und wozu dient diese?

Als Gierstellung bezeichnet man jene Stellung eines Wasserfahrzeuges welches in einem spitzen Winkel gegen die Strömung gestellt ist und durch den Wasserdruck zur anderen Seite gedrückt wird. Die Gierstellung dient zum Übersetzen mit einem Wasserfahrzeug.

239. Warum werden Zillenglieder oder Führen verschnürt?

Weil durch die ständigen Bewegungen Nägel und Schrauben ihre Festigkeit verlieren und bei Schnürungen durch ihre Elastizität die Festigkeit nicht verloren geht.

240. Wie ist die Feuerwehrzille bei Nacht zu kennzeichnen?

Durch die Führung eines weißen Lichtes.

6.2.2 Durchführung der Disziplin

Der Bewerber zieht von den vorgelegten Fragekuverts ein Kuvert und beantwortet innerhalb von zehn Minuten die Fragen. Die Reihenfolge der Beantwortung bleibt dem Bewerber überlassen. Sie kann auch sinngemäß erfolgen, jedoch hat er vorher die Nummer und den Text der jeweiligen Frage vorzulesen.

6.2.3 Wertung der Disziplin

Die Wertung erfolgt durch jeden der zwei Bewerber gesondert, jeder von ihnen vergibt für:

- ▶ jede richtige Antwort 2 Punkte
- ▶ jede nur teilweise richtige Antwort 1 Punkt
- ▶ jede falsche Antwort 0 Punkte

Der Bewerber kann bei dieser Disziplin maximal 60 Punkte erreichen. Minuten, die der Bewerber bei der Lösung nicht verbraucht, werden ihm in Form von Zeitgutpunkten (1 Minute = 1 Zeitgutpunkt) gutgeschrieben. Dies trifft jedoch nur bei ex aequo Platzierung zu.

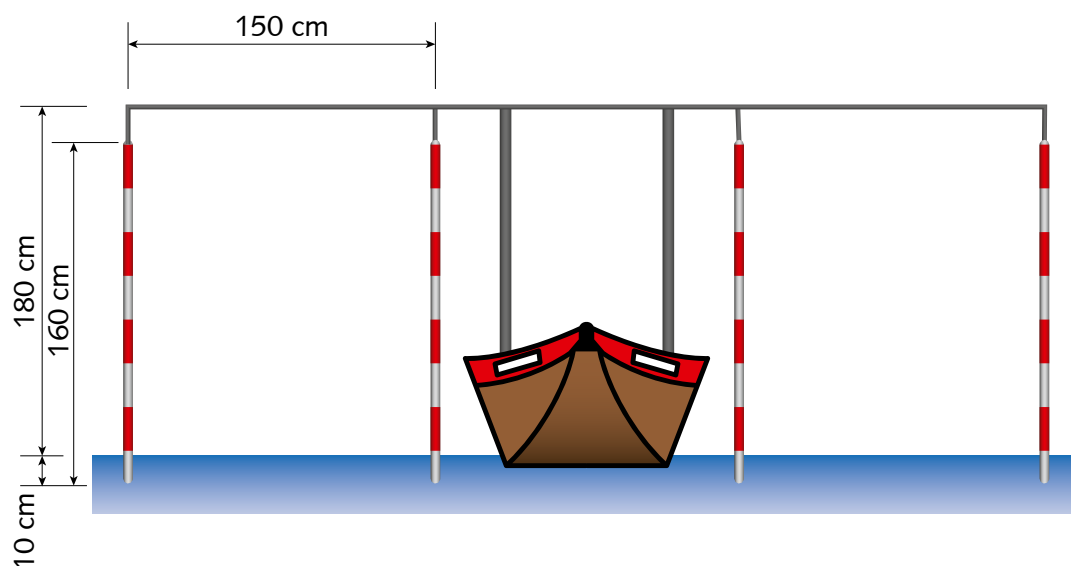


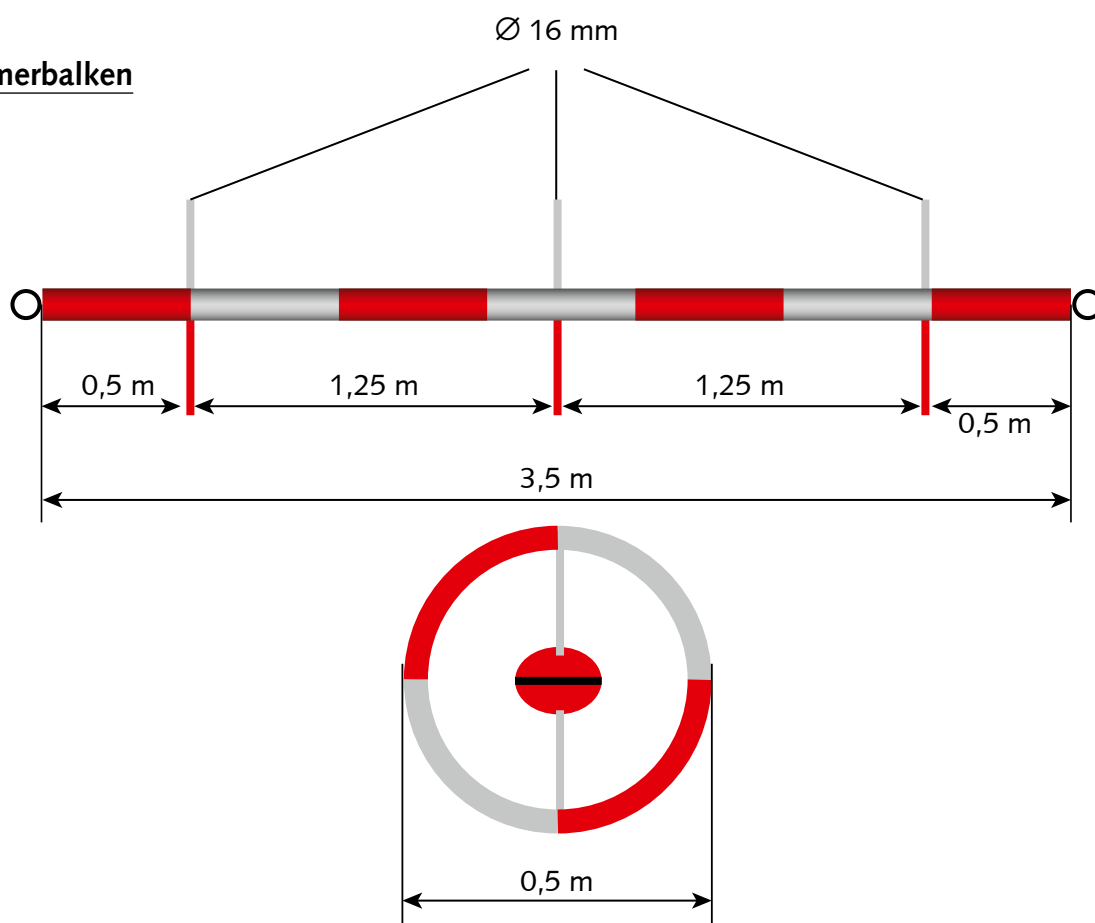
Die Bewerbsstrecke ist in der beigestellten Feuerwehrzille, Ruderart „stehend rudern“ bzw. „schiebend“, zu absolvieren. Veränderungen an der Bewerbsstrecke bezüglich des Abstandes und der Reihenfolge der Hindernisse können durch die Bewerbsleitung vor dem Bewerb angeordnet werden. Veränderungen an der Bewerbsstrecke bzw. an deren Einrichtungen, die sich durch Änderung der Wasser- verhältnisse, durch Wellenschlag oder durch Wind ergeben, werden nicht als Gründe für Startunterbrechungen, nochmaliges Starten oder gesonderte Wertung anerkannt. Ebenso ist der Einbau von „Sonderaufgaben“, die den jeweiligen Örtlichkeiten angepasst werden, möglich. Es ist dies im Bewerbungsplan entsprechend festzulegen und bei der Anmeldung zusätzlich darauf mit einem eigenen Streckenplan hinzuweisen. Bewertungsgrundlage ist der bei der Anmeldung ausgehängte Streckenplan.

7.1 Beschreibung der Disziplin

Vom Starttor gegenwärts sind in je 50 m Entfernung vom Start aus vier Tore aufgebaut. 50 m vom letzten der vier Tore gegenwärts befindet sich am Ufer ein Bewerter mit einer weißen Fahne. Ca. 300 m vom Start gegenwärts wird das Schwimmholz gesetzt. 100 m nauwärts der Schwimmholzaufnahme befinden sich im Abstand von jeweils 50 m drei, um ca. 10 m versetzte Gassenzillen. Ca. 50 m nauwärts der dritten Gassenzille ist im Strom ein Schwemmerbalken verankert. Weiters ist in ca. 30 m nauwärts an ein Wasserfahrzeug (Feuerwehrzille oder Boot) anzulegen, anschließend befindet sich die Zielgasse.

Gassenzille



Schwemmerbalken

7.2 Durchführung der Disziplin

Auf den Startbefehl „Starten!“ schiebt der Bewerber die Feuerwehrrille im fliegenden Start durch das Starttor und löst den Zeitschranken aus. Er hat auf dieser Strecke, welche ca. 250 m lang ist, vier Tore zu durchfahren. Erreicht er die am Ufer befindliche weiße Fahne, wird ein Schwimmholz in das Wasser gelassen. Der Bewerber fährt zum Schwimmholz und nimmt dieses bergwärts mit der Hand auf. Die Gassenzillen sind wasserseitig mit dem Kranzl nauwärts zu durchfahren. Nach Durchfahrt durch die dritte Gassenzille wasserseitig, wendet er die Feuerwehrrille und rudert durch die landseitig liegende Gassenzille mit dem Kranzl voraus gegenwärts. Nun wendet er die Feuerwehrrille und rudert zwischen der dritten Gassenzille und dem Ufer zum Schwemmerbalken. Bevor er den Schwemmerbalken erreicht, wendet er die Feuerwehrrille mit dem Kranzl gegen den Strom. Der Schwemmerbalken ist wasserseitig anzufahren. Hier hakt er mit dem Schiffshaken an einem der drei Ringe an. Dabei hat sich der Bewerber im Kranzl zu befinden. Der Schiffshaken muss sich zwischen Bewerber und Schwemmerbalken befinden. Zum Zeichen, dass das Anhaken gelungen ist, kniet der Bewerber mit beiden Knien unmittelbar hinter der Kranzlbank, klopft auf die Kranzlbank und hebt die freie Hand.

Anschließend stößt der Bewerber sich vom Schwemmerbalken ab und legt den Schiffshaken in die Feuerwehrrille. Der Bewerber wendet die Feuerwehrrille wasserseitig und fährt anschließend zum Wasserfahrzeug um dort mit aufgestelltem Kranzl landseitig anzulegen. Das Anlegen wird knieend (mit beiden Knien) im vorderen Drittel des Wasserfahrzeuges (Markierung) durchgeführt, dabei hat sich der Bewerber unmittelbar hinter der Kranzlbank zu befinden. Zum Zeichen, dass das Anlegen gelungen ist, klopft der Bewerber auf die Kranzlbank und hebt die freie Hand.

Danach stößt der Bewerber sich vom Wasserfahrzeug ab wendet die Feuerwehrrille landseitig und fährt mit dem Kranzl voraus durch die Zielgasse - wobei der Zeitschranken ausgelöst wird - in den Zielraum. Der Bewerber muss bei der Zieleinfahrt auf der hinteren Bodenstreu stehen. Die Zeit für das Durchfahren der Bewerbstrecke wird ab dem Durchfahren des Starttores bis zum Erreichen der Zielgasse genommen.

8. Wertung

Die Fahrzeit wird in Sekunden und Sekundenbruchteilen gestoppt. Zum Errechnen des Limits werden alle Zeiten der gewerteten Bewerber (auch Gäste) herangezogen. Die zwei besten und die zwei schlechtesten Zeiten werden gestrichen. Bei weniger als zehn Teilnehmern werden nur die beste und die schlechteste Zeit gestrichen. Von den nun verbleibenden Zeiten wird das arithmetische Mittel errechnet. Zu diesem Mittel werden 20 Prozent hinzugerechnet. Diese Zeit ist das Limit.

Das Limit wird mit 100 Punkten bewertet. Zur Umrechnung der von den Bewerbern erreichten Fahrzeit in Punkte wird die Zeitdifferenz zum Limit in Punkte umgerechnet und der Zahl 100 zugezählt oder abgerechnet. Für Fehler werden Strafpunkte je nach Fehler 5 oder 10 abgezogen. Dies ergibt die in der Disziplin „Zillenfahren“ erreichte Punkteanzahl.

8.1 Wertung Disziplin „Zillenfahren“ (GDZ)

Die Gesamtzeit wird folgendermaßen ermittelt:

Von der gestoppten reinen Fahrzeit (Start bis Ziel) werden eventuelle Schlechtpunkte dazugerechnet.

- ▶ 5 Schlechtpunkte = 30 Strafsekunden
- ▶ 10 Schlechtpunkte = 60 Strafsekunden

8.2 Strafpunkte

8.2.1 Nicht vorschriftsgemäße Bekleidung (10 Schlechtpunkte)

„Nicht vorschriftsmäßige Bekleidung“ liegt vor, wenn die Uniformierung eines Bewerbers nach Passieren der Anmeldung gegen Punkt 2.4 der Bewerbsvorschriften (z.B. keine Stiefel) oder gegen sonstige bestehenden Vorschriften verstößt (z.B. fehlender Ortsname oder offener Schrittgurt der Rettungsweste), wenn der Fehler nach dem Start erkannt wird.

8.2.2 Behindern beim Überholen (10 Schlechtpunkte)

„Behindern beim Überholen“ liegt vor, wenn der zu Überholende trotz Aufforderung durch den Überholer (oder zuständigen Bewerter) nicht ausweicht.

8.2.3 Schwimmholz nicht mit der Hand aufgenommen (5 Schlechtpunkte)

„Schwimmholz nicht mit der Hand aufgenommen“ liegt vor, wenn das Schwimmholz mit dem Fahrbehelf eingeholt wird.

8.2.4 Schwimmholz nauwärts eingefangen (10 Schlechtpunkte)

„Schwimmholz nauwärts eingefangen“ liegt vor, wenn das Schwimmholz nicht mit aufgestelltem Kranzl (max. 90 °) eingeholt wird.

8.2.5 Am Schwemmerbalken nicht vorschriftsmäßig angehakt (10 Schlechtpunkte)

„Am Schwemmerbalken nicht vorschriftsmäßig angehakt“ wird bewertet, wenn

- a) während des Anhakens nicht mit beiden Knien im Kranzl gekniet wird,
- b) nicht mit dem Schiffshaken angehakt wird,

- c) das Kranzl nicht bergwärts steht,
- d) nicht auf die Kranzbank geklopft und die freie Hand nach erfolgtem Anhaken nicht gehoben wird,
- e) beim Heben der Hand der Kontakt zum Schwemmerbalken verloren geht,
- f) der Schiffshaken nicht zwischen Bewerber und Schwemmerbalken ist,
- g) nach dem Abstoßen die Feuerwehrzille nicht wasserseitig gewendet wurde.

8.2.6 Am Wasserfahrzeug nicht vorschriftsmäßig angelegt (10 Schlechtpunkte)

„Am Wasserfahrzeug nicht vorschriftsmäßig angelegt“ wird bewertet, wenn

- a) während des Anlegens nicht mit beiden Knien im Kranzl gekniet wird,
- b) das Kranzl nicht bergwärts steht,
- c) nicht auf die Kranzbank geklopft und die freie Hand nach erfolgtem Anlegen nicht gehoben wird,
- d) nicht im Bereich des ersten Drittels des Wasserfahrzeuges (Markierung) angelegt wird,
- e) beim Heben der Hand der Kontakt zum Wasserfahrzeug verloren geht,
- f) nach dem Abstoßen die Feuerwehrzille nicht landseitig gewendet wurde.

8.2.7 Verlust der Schubstange ab der Schwimmholzfahe (5 Schlechtpunkte)

„Verlust der Schubstange ab der Schwimmholzfahe“ liegt vor, wenn die Schubstange nach dem Passieren der Schwimmholzfahe nach gegenwärts bis zur Schwimmholzaufnahme stecken bleibt, weggeworfen oder verloren wird.

8.2.8 Verlust des Schiffshakens (5 Schlechtpunkte)

„Verlust des Schiffshakens liegt vor, wenn sich der Schiffshaken nach Durchfahren des Zieles nicht in der Zille befindet.“

8.3 Ausscheiden aus dem Bewerb ohne Wertung

Bewerber, die gegen die folgenden Punkte verstoßen, scheiden ohne Wertung aus dem Bewerb aus:

8.3.1 Verlassen der Feuerwehrzille

„Verlassen der Feuerwehrzille“ liegt vor, wenn ein Bewerber zwischen Start und Ziel an Land steigt, (z.B. vom Ufer mit dem Fuß abstößt, um die Feuerwehrzille wieder in Fahrt zu bringen) bzw. den Kontakt mit beiden Füßen zur Feuerwehrzille verliert.

8.3.2 Überfahren einer Boje

„Überfahren einer Boje“ liegt vor, wenn eine Boje mit der Feuerwehrzille überfahren und zur Gänze unter Wasser gedrückt wird.

8.3.3 Überfahren eines Schwimmholzes

„Überfahren eines Schwimmholzes“ liegt vor, wenn das Schwimmholz zur Gänze unter die Feuerwehrzille gerät.

8.3.4 Nichteinfangen des Schwimmholzes vor der ersten Gassenzille

„Nichteinfangen des Schwimmholzes vor der ersten Gassenzille“ liegt vor, wenn das Schwimmholz nicht vor der ersten Gassenzille eingefangen wurde, bzw. sich bei der Zieldurchfahrt nicht in der Feuerwehrazille befindet.

8.3.5 Nicht vorschriftsmäßiges Passieren einer Gassenzille

„Nicht vorschriftsmäßiges Passieren einer Gassenzille“ liegt vor, wenn die Gasse nicht zuerst mit dem Kranzl durchfahren wird, sofern dies nicht im Streckenplan anders festgelegt ist, oder die Gassenstange in die Feuerwehrazille fällt, oder wenn sie mit der Hand, dem Fahrbehelf oder dem Körper weggehalten wird.

8.3.6 Nicht vorschriftsmäßiges Passieren eines Tores

„Nicht vorschriftsmäßiges Passieren eines Tores“ liegt vor, wenn das Tor nicht zuerst mit dem Kranzl durchfahren wird, sofern dies nicht im Streckenplan anders festgelegt ist, oder die Torstange in die Feuerwehrazille fällt, bzw. mit der Hand, dem Fahrbehelf oder dem Körper weggehalten wird.

8.3.7 Verlassen der Bewerbsstrecke

„Verlassen der Bewerbsstrecke“ liegt vor, wenn

- a) am Schwemmerbalken ohne bergwärts gestelltes Kranzl und ohne anzuhaken vorbeigefahren wird,
- b) am Wasserfahrzeug ohne bergwärts gestelltes Kranzl und ohne anzulegen vorbeigefahren wird,
- c) am Schwemmerbalken nicht wasserseitig angehakt wird,
- d) am Wasserfahrzeug nicht landseitig angelegt wird,
- e) die Bojenmarkierung (Fahrrinnenbegrenzung) nicht beachtet wird,
- f) beim Durchfahren der Zielgasse nicht im Bereich der hinteren Bodenstreu gestanden wird,
- g) der Verlauf des Streckenplanes nicht eingehalten wird,
- h) mit dem Kranzl an Starttor oder Zielgasse vorbeigefahren wird,
- i) mit dem Kranzl an einem Tor vorbeigefahren wird,
- j) mit dem Kranzl an einer Gassenzille vorbeigefahren wird.

8.4 Erforderliche Mindestleistungen

Um die Bedingungen für den Erwerb des Wasserdienstleistungsabzeichens in Gold zu erfüllen, muss der Bewerber mindestens 163 Punkte erreichen und zwar:

- ▶ Disziplin Zillenfahren: mindestens 100 Punkte
- ▶ Disziplin Seilknoten: mindestens 19 Punkte
- ▶ Disziplin Fragen: mindestens 44 Punkte

Wird in einer Disziplin weniger als die angegebene Mindestpunktzahl erreicht, so ist das Bewerbungsziel nicht erreicht. Die über 163 Punkte hinausgehende Leistung zählt nur für die Reihung der Bewerber.

8.5 Wertung bei Punktegleichheit

Erreichen zwei oder mehrere Bewerber gleiche Punkte, so sind die nachfolgenden Kriterien in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen, bis eine Reihung erreicht ist:

1. Fehlerfreie Absolvierung der Disziplin Zillenfahren
2. Geringere Anzahl von Strafpunkte in der Disziplin Zillenfahren
3. Höhere Anzahl von Zeitgutpunkten in der Theorie.

Ist auch dann noch Punktegleichheit gegeben, sind die Bewerber auf den gleichen Rang (ex aequo) zu reihen.

8.6 Bewertungen

Jeder Bewerter bewertet selbständig und trägt die Bewertung in sein Wertungsblatt ein. Die Bewerter haben unparteiisch zu entscheiden.

8.6.1 Berufung gegen Bewertungen

Berufungen gegen Bewerterurteile sind schriftlich einzubringen. Die Entscheidung des Bewerbsleiters ist endgültig.

8.7 Preise für den Bewerb

Es werden Preise nach folgenden Richtlinien vergeben:

- 1 - 3 gestartete Bewerber 1 Preis
- 4 - 5 gestartete Bewerber 2 Preise
- 6 - 8 gestartete Bewerber 3 Preise
- 9 - 15 gestartete Bewerber 4 Preise
- ab 16 gestartete Bewerbern. 5 Preise

8.8 Disqualifikation

Verstößt ein Bewerber absichtlich und auf grobe Art gegen die Bewerbungsbestimmungen, gegen Dienstvorschriften oder gegen die Gebote der Fairness, so hat der jeweilige Bewerber die Disqualifikation durchzuführen.

Als Disqualifikationsgründe gelten im Besonderen:

- ▶ ungebührliches Benehmen gegenüber Bewertern
- ▶ wissentlich falsch gemachte Personsangaben im Wertungsblatt
- ▶ absichtliches Behindern eines anderen Bewerbers

Der Bewerbsleiter kann die Disqualifikation eines Bewerbers im Rahmen des Bewerbes und auch noch bei der Aufstellung zur Siegerverkündung oder bei dieser selbst aussprechen. In diesem Falle erhält der Bewerber weder Preis, Urkunde oder Leistungsabzeichen und wird aus den Ranglisten gestrichen. Eine Disqualifikation ist auch auszusprechen, wenn ein Bewerber von der Siegerverkündung unentschuldigt fernbleibt.

Siegerverkündung 9. Siegerverkündung

Die Siegerverkündung ist in würdiger Form durch den Landesfeuerwehrkommandanten oder durch einen, von ihm beauftragten Feuerwehrfunktionär durchzuführen.

An der Siegerverkündung haben alle Bewerber und Bewerber in Dienstbekleidung mit oberstem Bekleidungsstück Dienstbluse, Dienstblouson, oder Poloshirt mit entsprechender Kopfbedeckung sowie schwarzem Schuhwerk teilzunehmen (siehe Dienstanweisung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes).

Jeder erfolgreiche Bewerber erhält eine Urkunde, in welcher die erreichte Punkteanzahl festgehalten ist, ebenso werden die Leistungsabzeichen überreicht. Den bestplatzierten Bewerbern können Ehrenpreise übergeben werden.





Niederösterreichischer
Landesfeuerwehrverband

Langenlebarner Straße 108
A-3430 Tulln an der Donau
Tel. 022 72 / 90 05 - 131 70
noelfv@feuerwehr.gv.at • www.noef122.at